



Grundlagen des Anwaltsberufs

77301

Kurseinheit 3

Anwaltliche Berufsorganisationen

Verfasser:
RA Dr. Dieter Finzel

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS.....	1
AUTOR DES STUDIENBRIEFES.....	3
VORWORT	4
1 EINFÜHRUNG	5
2 DIE REGIONALEN RECHTSANWALTSKAMMERN	8
2.1 Entstehungsgeschichte.....	8
2.1.1 Von 1878 bis 1945.....	8
2.1.2 Die Zeit nach 1945.....	10
2.2 Allgemeines.....	10
2.2.1 Bildung einer Rechtsanwaltskammer.....	10
2.2.2 Die Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland...11	
2.2.3 Organisation der Rechtsanwaltskammer.....	13
2.3 Die Organe der Rechtsanwaltskammer.....	14
2.3.1 Der Vorstand.....	14
3 DIE BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER	41
3.1 Entstehungsgeschichte.....	41
3.1.1 Von 1878 bis 1945.....	41
3.1.2 Nach 1945.....	42
3.2 Organe der Bundesrechtsanwaltskammer.....	44
3.2.1 Das Präsidium.....	44
3.2.2 Hauptversammlung.....	47
4 DIE SATZUNGSVERSAMMLUNG	57
4.1 Entstehungsgeschichte.....	57
4.1.1 Ständesrecht von 1878 bis 1959.....	57
4.1.2 Ständesrecht von 1959 bis 1987.....	58
4.2 Organisation.....	64
4.2.1 Geschäftsordnung der Satzungsversammlung.....	64
4.2.2 Wahlen zur Satzungsversammlung.....	65
4.3 Verfahrensregeln der Satzungsversammlung.....	70
4.4 Aufgaben der Satzungsversammlung.....	71
4.4.1 Allgemeines.....	71
4.4.2 Einzelheiten zur Berufsordnung.....	72
4.4.3 Die Fachanwaltsordnung.....	76
4.5 Aufhebung von Beschlüssen der Satzungsversammlung.....	80
4.6 Kritik.....	80
5 DIE ANWALTSGERICHTSBARKEIT.....	82
5.1 Allgemeines.....	82
5.2 Die anwaltsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen.....	83
5.3 Kritik.....	85

6	DER DEUTSCHE ANWALTVEREIN (DAV)	86
7	DEUTSCHES ANWALTSINSTITUT E. V. (DAI)	90
8	NATIONALE UND INTERNATIONALE ANWALTSVEREINIGUNGEN.....	92
9	DAS ANWALTICHE VERSORGUNGSWERK.....	94
	LITERATURVERZEICHNIS	97
	ANHANG: FRAGEN ZUM THEMA	100

Autor des Studienbriefes



Finzel, Dr. Dieter

Der Verfasser ist Rechtsanwalt und Notar in Hamm/Westfalen und seit 1997 Präsident der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesbezirk Hamm.

Darüber hinaus ist der Verfasser Mitglied der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer und gleichzeitig Vorsitzender des Ausschusses Juristenausbildung und des Ausschusses Grundsatzfragen der Bundesrechtsanwaltskammer.

Nach juristischem Studium in Tübingen und Saarbrücken und im Anschluss an das 1. Juristische Staatsexamen Ende 1966 war er zunächst Mitarbeiter am Lehrstuhl für öffentliches Recht an der Universität des Saarlandes und promovierte im Jahre 1969 am Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht der Universität des Saarlandes. Seine Referendarzeit absolvierte der Verfasser im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm und legte im April 1971 das 2. Juristische Staatsexamen beim Justizprüfungsamt Düsseldorf ab. Danach war er zunächst als Rechtsanwalt in Ahaus/Westfalen tätig und wechselte im Jahre 1972 in eine Singular-OLG-Praxis nach Hamm, wo er noch heute beruflich tätig ist.

Seine beruflichen Schwerpunkte liegen auf dem Versicherungs-, Arzthaftungs- und allgemeinen Schadensrecht sowie im Notariat. Er hat wissenschaftliche Beiträge zum Haftungs- und Versicherungsrecht und zum anwaltlichen Berufsrecht sowie Festschriftbeiträge zur Berufsordnung der Rechtsanwälte und zur Neuordnung der Juristenausbildung verfasst. Regelmäßig erstellt der Verfasser Beiträge in dem vierteljährlich erscheinenden Kammerreport der Rechtsanwaltskammer Hamm.

Mit der vorliegenden Schrift wendet sich der Verfasser vornehmlich an Studenten der Rechtswissenschaft, Referendare und jüngere Rechtsanwälte, denen er die anwaltliche Selbstverwaltung näher bringen möchte.

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung unternimmt den Versuch, dem Leser, der den Rechtsanwaltsberuf ergreifen will oder vor nicht allzu langer Zeit seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erhalten hat, einen Überblick über die anwaltlichen Berufsorganisationen zu verschaffen.

Dabei soll diese Schrift weder ein Lehrbuch noch ein Kurzkomentar, sondern lediglich ein Vademecum zur Selbstverwaltung der Anwaltschaft sein. Deshalb finden sich in der Anlage Fragen zum Thema, die unschwer nach der Lektüre dieses Leitfadens beantwortet werden können.

Gleichzeitig soll mit dieser Schrift aber auch ein Einblick vermittelt werden in die innere Organisation und Verwaltung der Anwaltschaft und es soll deutlich werden, dass es der Anwaltschaft gelungen ist, sich weitestgehend von staatlicher Bevormundung frei zu machen und sich ihrem Selbstverständnis entsprechend selbst zu organisieren und zu verwalten.

Die Schrift richtet sich aber auch an alle „gestandenen“ Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, denen damit nahe gebracht werden soll, dass anwaltliche Selbstverwaltung keine Selbstverständlichkeit ist und nur funktioniert, wenn sie vom Vertrauen der Kolleginnen und Kollegen getragen wird und diese auch bereit sind, sich in die im Rahmen der Selbstverwaltung anfallende ehrenamtliche Arbeit einzubringen.

Hamm, im August 2003

Dieter Finzel

1 Einführung

Die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ war bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert im deutschen Sprachgebrauch nicht geläufig. Sie tauchte erstmals als Berufsbezeichnung in einer Novelle vom 31.08.1804 zur Bayerischen Gerichtsordnung von 1753 auf. In der Literatur wird das Wort „Rechtsanwalt“ erstmalig in der im Jahre 1810 veröffentlichten Erzählung „Michael Kohlhaas“ durch Heinrich von Kleist gebraucht. Allgemein gebräuchlich wurde diese Berufsbezeichnung erst mit der Rechtsanwaltsordnung vom 01.07.1878¹.

Umstritten war der Beruf des Rechtsanwalts schon immer. So hat beispielsweise der Freiburger Jurist Ulrich Zasius (1535) zwei Klassen von Juristen unterschieden, nämlich: „Die echten Doktoren einerseits und andererseits jene unwissenden Leute, die die Gerichte vergiften, der Richter spotten, die Ruhe stören, den Stand zu verwirren suchen und Göttern und Menschen verhasst sind“².

Friedrich-Wilhelm I. (genannt der „Soldatenkönig“) setzte im Jahre 1713 die Zahl der Anwälte kurzerhand auf ein Drittel herab mit der Begründung, „dass die übrigen Advokaten und Prokuratoren ihr Handwerk niederlegen und eine andere profession anfangen sollen“ und diejenigen, die kein Anwaltspatent hätten „und dennoch vociren oder schreiben, sollen gebrandmarkt und ewig in die Karre gespannt werden“³.

Gleichzeitig reduzierte der „Soldatenkönig“ die den Advokaten und Prokuratoren zustehenden Gebühren auf ein Viertel der bis dahin gültigen Gebührensätze und verordnete bei Strafe der Zwangsarbeit, „dass die atvocatten schwarz gehen sollen mit einem Mentelchen biss an die Knie, damit man die Spitzbuben schon von weitem erkennen und sich vor ihnen hüten könne“⁴.

Bei der Anwaltschaft stieß dies offenbar auf Ablehnung. Der preußische Justizminister von Cocceji berichtete nämlich seinem König, man finde wegen des Mantels kaum noch anständige Advokaten, worauf der König erlaubte, dass „tüchtige und rechtschaffende Advokaten keinen Mantel mehr tragen müssen, allerdings gegen Zahlung von 2.000 Taler an seine Rekrutenkasse“⁵.

Sein Sohn, der nachmalige Friedrich der Große, zählt zwar zu den aufgeklärten Monarchen und schaffte die Folter ab, er hatte aber offenbar ebenso wie sein Vater eine tiefe Abneigung gegen die Advokaten. Er meinte nämlich, „dass diese bloß vom Unglück anderer Menschen leben“ und erwog deshalb die völlige Abschaffung des Anwaltsberufes. In modi-

¹ Siehe hierzu das grundlegende Werk von *Ostler*, Die deutschen Rechtsanwälte 1871-1971 (Essen 1971), S. 1 ff.

² Zitiert bei *Hartstang*, Der deutsche Rechtsanwalt (Heidelberg 1986), S. 12.

³ *Hartstang* a.a O., S. 16.

⁴ *Hartstang* a.a.O., S. 16.

fizierter Form hat er dies durch Kabinettsorder vom 14.04.1780 getan. An die Stelle der vom Bürger frei gewählten Sachwalter trat der vom Staat fest besoldete Assistenzrat, also ein Staatsbeamter.

Dieser fand aber gleichfalls nicht das Wohlwollen der Bevölkerung. Jedenfalls wurde diese Einrichtung wenige Jahre später mit der „Allgemeinen Gerichtsordnung“ vom 06.07.1793 abgeschafft und die alte Advokatur, verstärkt durch zusätzliche Beleihung mit dem Notaramt, wieder errichtet⁶. Dieser Zustand blieb in Preußen unverändert bis zur Schaffung der Rechtsanwaltsordnung im Jahre 1878 und das Anwaltsnotariat in den ehemals preußischen Gebieten ist letztlich auf die Allgemeine Gerichtsordnung von 1793 zurückzuführen.

Das 19. Jahrhundert war beherrscht vom „Kampf um die freie Advokatur“⁷. Gleichzeitig wurden – insbesondere vor Schaffung der Rechtsanwaltsordnung von 1878 – Diskussionen darüber geführt, in welcher Form die verschiedenen Regelungen in den einzelnen Ländern des Reiches vereinheitlicht werden könnten. Neben den Advokaten gab es u. a. Prokuratoren, Justizkommissare, Assistenzräte und Licentiaten sowie den Numerus clausus in Preußen und die Freizügigkeit in den rheinischen Ländern. Die Anwaltschaft selbst wünschte eine einheitliche Regelung. Von den 568 Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung waren 90 von Beruf Advokat. Der hannoverische Rechtsanwalt und Abgeordnete der Zentrumspartei Windthorst setzte sich nachdrücklich für die freie Advokatur ein und begründete den Entwurf der Rechtsanwaltsordnung mit den Worten:

„Ohne eine tüchtige Anwaltschaft kein ordentlicher Prozess und ohne eine tüchtige Anwaltschaft keine wahre Vertretung bürgerlicher Freiheit“⁸

- ein Grundsatz, der auch heute noch Gültigkeit beansprucht.

Rudolph von Gneist rief nach der „Freien Advokatur“ und besonders intensiv nahm sich der im Jahre 1871 gegründete Deutsche Anwaltverein der Frage an, wie sich die Anwaltschaft aus den Fesseln staatlicher Bevormundung befreien könne. So wurde beispielsweise auf dem Anwaltstag des Jahres 1876 in Köln gefordert, die Aufsicht über die Rechtsanwälte ausschließlich den aus freien Wahlen hervorgegangenen Anwaltskammern zu übertragen und die Zulassung zur Anwaltschaft einheitlich für das gesamte Deutsche Reich auszugestalten⁹.

⁵ Hartstang a.a.O., S. 16.

⁶ Näheres bei Hartstang, Anwaltsrecht (1991, S. 178 f.).

⁷ Hierzu Ostler a.a.O., S. 11 ff. (17), wonach die Schrift des preußischen Professor von Gneist: „Freie Advokatur – Die erste Forderung aller Justizreformen in Preußen“, so Ostler, „wie ein Sturm am Alten rüttelte, hier an der veralteten geschlossenen Advokatur mit der geschlossenen Zahl der Advokatenstellen“.

⁸ Ostler a.a.O., S. 15.

⁹ Eingehend hierzu Ostler a.a.O., S. 11 ff.

Die Rechtsanwaltsordnung vom 01.07.1878, die am 01.10.1879 in Kraft trat, verwirklichte den Kern der anwaltlichen Forderungen mit der Einrichtung des mündlichen Verfahrens, der Abschaffung der richterlichen Disziplinaraufsicht, der Einführung der Freizügigkeit sowie der Einheitlichkeit der Zulassung zur Anwaltschaft.

Für die Anwaltschaft bedeutete dies die „Freiheit vom Staat“, wobei Tettinger¹⁰ jedoch kritisch anmerkt, Ursache für diese Entwicklung sei insbesondere die von staatlicher Seite bestehende Befürchtung gewesen, die Anwälte könnten sich durch ihre Beziehungen zu den einfachen Volksschichten und durch ihre Redegewandtheit zu einem beachtlichen Machtfaktor innerhalb des Staates entwickeln. Der Zweck der Kammergründungen habe weniger, so Tettinger¹¹, darin gelegen, ein Gremium zur Beratung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen gegenüber staatlichen Behörden zu schaffen, als vielmehr darin, die staatliche Reglementierung durch Formen berufsständischer Selbstdisziplinierung abzulösen.

Die Kennzeichnung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege findet sich in der RAO von 1878 noch nicht. Wir finden sie erstmals in einer Entscheidung des Ehrengerichtshofs vom 25.05.1893¹² und dann wieder in der Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone vom 30.03.1949.

Die heute geltende Bundesrechtsanwaltsordnung vom 01.08.1959 hat diese Kennzeichnung in § 1 übernommen mit der Begründung, die Rechtsanwaltschaft trete mit der Aufgabe, das Recht zu pflegen, an die Seite der Gerichte und der Staatsanwaltschaft¹³. Der Rechtsanwalt ist hiernach ein gleichgeordnetes Organ neben Richter und Staatsanwalt, es herrscht „Waffengleichheit“.

Der ehemalige Präsident des Bundesgerichtshofs, Prof. Pfeiffer, hat in seinem Festvortrag über „Die freie Anwaltschaft im Rechtsstaat“ aus Anlass des 100-jährigen Jubiläums der Rechtsanwaltskammer Hamm am 03.11.1979 u. a. gesagt:

„Ein wirtschaftlich erfolgreicher Anwalt, dem es trotzdem gelingt, mit seinen Kräften Haus zu halten und der vom Ethos des Dienstes an der Gerechtigkeit erfüllt ist, übt vielleicht den schönsten juristischen Beruf aus, den unsere Rechtsordnung bereit hält“¹⁴.

Auch dies ist eine Erkenntnis, die nach wie vor Gültigkeit hat.

10 *Tettinger*, Kammerrecht (München 1997), S. 59.

11 *Tettinger* a.a.O., S. 61.

12 EGH 1, 140 ff.

13 Hierzu sowie zur Stellung des Rechtsanwalts im Rechtsstaat siehe Pfeiffer, Die freie Anwaltschaft im Rechtsstaat, in: Hundert Jahre Rechtsanwaltskammern, Schriftenreihe der Bundesrechtsanwaltskammer, Band 2.

14 *Pfeiffer* a.a.O., S. 77.

2 Die regionalen Rechtsanwaltskammern

2.1 Entstehungsgeschichte

2.1.1 Von 1878 bis 1945

Die Rechtsanwaltsordnung vom 01.07.1878 war der entscheidende Schritt zur freien Advokatur. Sie hat die Verhältnisse der Rechtsanwälte für das gesamte Deutsche Reich in einheitlicher Weise geregelt. Hiernach konnte derjenige, der die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hatte, die Zulassung zur Anwaltschaft ohne weiteres beantragen, unabhängig davon, ob er die zweite juristische Staatsprüfung in dem jeweiligen Bundesstaat abgelegt hatte. Eine staatliche Genehmigung zur Berufsausübung war nicht mehr erforderlich. Über den Antrag auf Zulassung entschied die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer.

In jedem Bezirk eines Oberlandesgerichts wurde am Sitz des Oberlandesgerichts eine Anwaltskammer eingerichtet. Hinzu kam die Anwaltskammer bei dem Reichsgericht, der die beim Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte angehörten. Eine Reichs-Rechtsanwaltskammer sah die RAO von 1878 nicht vor.

Die Vorstände der Anwaltskammern bestanden aus 9 bis 15 Mitgliedern, gewählt auf die Dauer von 4 Jahren. Aufgabe des Vorstandes war es, Streitigkeiten unter den Kammermitgliedern sowie solche aus dem Auftragsverhältnis zwischen einem Kammermitglied und seinem Auftraggeber zu vermitteln und Gutachten gegenüber der Landesjustizverwaltung zu erstatten. Der Kammer oblag ferner die Aufsicht über die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten und die Ausübung der Ehrengerichtsbarkeit. Für das ehrengerichtliche Verfahren galten die Grundsätze der Strafprozessordnung, soweit nicht Ausnahmen, wie etwa der Ausschluss der Öffentlichkeit, zweckmäßig waren. Berufungen gegen ehrengerichtliche Entscheidungen gingen an den Ehrengerichtshof beim Reichsgericht, der aus dem Reichsgerichtspräsidenten, 3 Reichsgerichtsräten und 3 Mitgliedern der Anwaltskammer beim Reichsgericht gebildet war¹⁵.

Letztlich war also die Rechtsanwaltsordnung von 1878 der Anfang der beruflichen Selbstverwaltung der deutschen Anwaltschaft.

Im Jahre 1913 gab es bereits mehr als 12000 Rechtsanwälte und damit einen Anwalt auf 5280 Einwohner¹⁶. Zum Vergleich: In der Bundesrepublik Deutschland kommen im Jahre 2003 rund 650 Einwohner auf einen Rechtsanwalt.

¹⁵ Einzelheiten bei *Ostler* a.a.O., S. 16 ff. (22).

¹⁶ *Ostler* a.a.O., S. 60.

Für unser heutiges Verständnis ist bemerkenswert, dass damals Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege nicht zugelassen wurden. Dies geschah erst durch Gesetz vom 11.07.1922¹⁷. Noch auf dem Deutschen Richtertag 1921 hatte sich der Vorstand nachdrücklich gegen die Zulassung von Frauen zum Beruf des Richters oder Staatsanwalts ausgesprochen. Man konnte sich nicht vorstellen, „dass Frauen schwere Freiheitsstrafen oder sogar Todesstrafen über Männer verhängen sollten“. Man sah hierin eine „Verletzung echter Manneswürde“ – so die Äußerung eines Richters in der damaligen Tagespresse¹⁸.

Nach der sog. „Machtergreifung“ im Jahre 1933 wurde das Recht auf Zulassung zur Anwaltschaft mehr und mehr eingeschränkt und letztlich in der Reichsrechtsanwaltsordnung vom 13.12.1935 aufgehoben. Während nämlich bis dahin ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Zulassung bestand, wurde nunmehr das Prinzip der „Auslese“ eingeführt und das heißt, der Reichsjustizminister entschied nach freiem Ermessen über die Zulassung zur Anwaltschaft. In der einschlägigen Kommentierung von Noack hierzu heißt es:

„Ein Anspruch auf Zulassung ist heute überhaupt nicht mehr gegeben. Die Zulassung beruht vielmehr auf freier Entschließung des Staates. Ein Rechtsbehelf gegen die Versagung ist in Wegfall gekommen“¹⁹.

Damit war die freie Advokatur faktisch und rechtlich abgeschafft²⁰.

Der im Jahre 1922 eröffnete Zugang von Frauen zu den Ämtern der Rechtspflege wurde im Jahre 1936 wieder abgeschafft. Die Reichsrechtsanwaltsordnung enthielt zwar ausdrücklich keine entsprechende Verbotsbestimmung, Frauen wurden aber von dem nach §§ 2 ff. RRAO erforderlichen anwaltlichen Probendienst ausgeschlossen – eine besonders perfide Art der Diskriminierung.

Parallel hierzu wurde die Eigenständigkeit der regionalen Rechtsanwaltskammern aufgehoben – die Vorstände wurden durch den Reichsminister der Justiz benannt (§ 55 Abs. 2 RRAO) – und die Gesamtheit der deutschen Rechtsanwälte wurde in der Reichsrechtsanwaltskammer zusammengeschlossen (§ 46 Abs. 1 RRAO). Die regionalen Rechtsanwaltskammern wurden von Anfang an instrumentalisiert. Dies ging so weit, dass sogar unmittelbar nach der sog. „Machtergreifung“ durch die Nationalsozialisten der Termin für die Kammerversammlungen zentral für das gesamte Deutsche Reich auf den 22.04.1933 festgesetzt wurde²¹. Die Regionalkammern blieben institutionell während der

17 RGBI. I S. 573.

18 Zitiert bei *Klinge*, Geschichte der Anwaltschaft im Bezirk des LG Koblenz, Festschrift OLG Koblenz, S. 22.

19 Zitiert bei *Hartstang* a.a.O., S. 45.

20 Siehe hierzu *Müller*, Die Vertreibung des Rechts aus Deutschland, BRAK-Mitt. 2003, 107 ff.; *Lang*, „Der Führer wünscht keine besonderen Maßnahmen“. Das Ende eines deutschen Rechtsanwalts. BRAK-Mitt. 2003, 113 ff.; *Landau*, Justiz und Rechtsanwaltschaft in der nationalsozialistischen Diktatur, BRAK-Mitt. 2003, 110 ff.

21 *Douma*, Deutsche Anwälte zwischen Demokratie und Diktatur 1930-1955, S. 27.

gesamten NS-Zeit bestehen, wurden aber 1944 mit dem Fortfall der Oberlandesgerichte durch die 2. Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27.09.1944²² faktisch abgeschafft.

2.1.2 Die Zeit nach 1945

An die Stelle der bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945 geltenden Reichsrechtsanwaltsordnung traten nach 1945 landesrechtliche Regelungen²³, die wiederum ihr Ende fanden mit Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung am 01.10.1959²⁴.

Die Bundesrechtsanwaltsordnung ist sozusagen die „Magna Charta“ der anwaltlichen Berufsausübung. Sie regelt im Ersten Teil die Stellung des Rechtsanwalts innerhalb der Rechtspflege und im Zweiten Teil die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Der Dritte Teil befasst sich mit den Rechten und Pflichten des Rechtsanwalts und der beruflichen Zusammenarbeit der Rechtsanwälte, während der Vierte Teil die Rechtsanwaltskammern betrifft. Fünfter, Sechster und Siebenter Teil regeln die Anwaltsgerichtsbarkeit, während der Achte Teil die Sonderstellung der Rechtsanwaltschaft beim BGH betrifft. Im Neunten Teil finden sich die Vorschriften zur Bundesrechtsanwaltskammer und der Zehnte bis Dreizehnte Teil betreffen die Kosten in Anwaltssachen, die Vollstreckung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen sowie die Übergangs- und Schlussvorschriften.

Um es kurz zu machen: Das Berufsleben des Rechtsanwalts von heute wird neben der Berufsordnung im wesentlichen in der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelt. Hier finden sich im Vierten Teil die Vorschriften über die nachfolgend zu behandelnden „Rechtsanwaltskammern“ (§§ 60 ff.).

2.2 Allgemeines

2.2.1 Bildung einer Rechtsanwaltskammer

Nach § 60 BRAO²⁵ bilden die im Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsgesellschaften, die dort ihren Sitz haben, eine Rechtsanwaltskammer²⁶. Diese hat ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts (§ 60 Abs. 2).

Soweit bei Inkrafttreten der BRAO am 01.10.1959 eine Rechtsanwaltskammer ihren Sitz nicht am Ort des Oberlandesgerichts hatte, konnte sie bis zum 30.03.1960 ihre Auflösung

²² RGBl. 1944, 229.

²³ Zur Entwicklung von Anwaltsrecht und Anwaltschaft in den Besatzungsgebieten, s. *Ostler* a.a.O., S. 312 ff.

²⁴ BGBl. I, S. 565; hierzu *Heins*, Die Bundes-Rechtsanwaltsordnung NJW 1959, 1345.

²⁵ Die nachfolgend ohne Gesetzeszusatz genannten Paragraphen sind solche der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

²⁶ Zur Mitgliedschaft von Rechtsbeiständen in der Rechtsanwaltskammer siehe § 209 BRAO; zur Mitgliedschaft von ausländischen Rechtsanwälten, siehe §§ 4, 206 BRAO und die Vorschriften des EURAG.

beschließen. Geschah dies nicht, blieb die jeweilige Rechtsanwaltskammer bestehen. Dies betraf die Kammern Freiburg, Kassel und Tübingen. Das bereits im Jahre 1879 gebildete OLG in Kassel beispielsweise war durch Militärregierungsgesetz Nr. 2 vom 29.03.1945 geschlossen worden. Sämtliche vorgenannten Kammern haben aber keine Auflösung beschlossen. Sie bestehen deshalb heute noch, obwohl an diesen Orten kein Sitz eines OLG ist.

2.2.2 Die Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland

Insgesamt gibt es in der Bundesrepublik Deutschland 27 regionale Rechtsanwaltskammern sowie die Rechtsanwaltskammer beim BGH²⁷.

Die Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer ist eine Pflichtmitgliedschaft (§ 60). Diese ist verfassungskonform²⁸. Sie wird automatisch begründet mit Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Zulassung bei einem Gericht (§§ 12, 18 Abs. 2). Von diesem Zeitpunkt an ist der Rechtsanwalt kraft Gesetzes Mitglied der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer und unterliegt dem materiellen Berufsrecht. Die Mitgliedschaft in einer weiteren Rechtsanwaltskammer ist nicht möglich.

Zum 01. Januar 2003 gehörten den 28 Rechtsanwaltskammern (davon 5 in den neuen Bundesländern) insgesamt 121.961 Mitglieder an. Dies bedeutet gegenüber dem 01.01.2002 einen Zuwachs von 5.141 und damit eine Steigerungsrate von 4,4 %.

Im einzelnen sieht die Mitgliederstatistik (einschließlich Partnerschaftsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften und Rechtsbeiständen) zum 01. Januar 2003 bundesweit wie folgt aus:

RAK	Mitglieder insgesamt	Rechtsanwälte insgesamt	davon Rechtsanwältinnen
BGH	31	31	4
Bamberg	2192	2180	513
Berlin	9268	9254	2650
Brandenburg	1919	1916	565
Braunschweig	1387	1383	330
Bremen	1481	1475	349
Celle	4594	4566	1090
Düsseldorf	8642	8605	2188
Frankfurt	13048	13013	3810
Freiburg	2812	2801	725
Hamburg	6719	6663	1762
Hamm	11052	11029	2659
Karlsruhe	3596	3584	942
Kassel	1416	1412	337

²⁷ Siehe hierzu § 174 BRAO und die bei *Feuerich/Weyland*, BRAO (6. Aufl. 2003) bei § 174 Rz. 3 abgedruckte Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer beim BGH.

²⁸ BVerfGE 15, 235 ff., 239.

Koblenz	2626	2619	674
Köln	9632	9609	2640
Meckl.-Vorp.	1392	1387	377
München	14640	14525	4302
Nürnberg	3458	3433	975
Oldenburg	2218	2203	539
Saarbrücken	1149	1146	294
Sachsen	3928	3886	1222
Sachsen-Anh.	1653	1648	514
Schleswig	3066	3055	658
Stuttgart	5382	5358	1307
Thüringen	1729	1724	492
Tübingen	1674	1666	374
Zweibrücken	1257	1249	303
Bundesgebiet	121961	121420	32595
Vorjahr	116820	116304	30428
Veränderung in %	4,40	4,40	7,12

Der Anteil der Rechtsanwältinnen beträgt hiernach rund 27 % mit seit Jahren steigender Tendenz.

Zum Vergleich

01. Januar 1950:	12.844 Mitglieder
01. Januar 1960:	18.347 Mitglieder
01. Januar 1970:	22.882 Mitglieder
01. Januar 1980:	36.077 Mitglieder

nach der Wiedervereinigung in der gesamten Bundesrepublik

01. Januar 1990:	56.638 Mitglieder
01. Januar 2000:	104.067 Mitglieder
01. Januar 2003:	121.961 Mitglieder

Diese Zahlen verdeutlichen das rasante Wachstum der Anwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Noch nie waren so viele Anwälte in Deutschland zugelassen. Die Statistik zeigt aber auch, dass die Anwaltsdichte in der Bundesrepublik völlig unterschiedlich ist. So kommen in Hamburg rund 270 Bürger auf einen Anwalt, in Berlin 386 und in Nordrhein-Westfalen 643, während in Rheinland-Pfalz rund 1000 Einwohner und in den neuen Bundesländern (noch) rund 1000 Einwohner in Sachsen und 1500 in Sachsen-Anhalt auf einen Rechtsanwalt kommen.

Größte Rechtsanwaltskammer ist nach wie vor München mit 14.525 Mitgliedern zum 01.01.2003, gefolgt von Frankfurt am Main (13.313), Hamm (11.029), Köln (9.609), Berlin (9.254) und Düsseldorf (8.605).

Zur Illustration an dieser Stelle ein weiterer Vergleich. Zur Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte:

01. Januar 1880	4.091 Rechtsanwälte
im Jahre 1890	5.249 Rechtsanwälte
im Jahre 1900	6.814 Rechtsanwälte
im Jahre 1911	10.817 Rechtsanwälte.

Dies bedeutete für das Jahr 1880 ein Rechtsanwalt auf rund 11.000 Einwohner und für 1911 ein Rechtsanwalt auf rund 5.300 Einwohner²⁹.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm umfasst die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster sowie die zum Regierungsbezirk Düsseldorf gehörende Stadt Essen. Dies entspricht einer Fläche von 22.500 qkm (fast so groß wie Belgien) mit einer Bevölkerung von mehr als 9 Mio. Menschen. Zum Kammerbezirk gehören 10 Landgerichte und 78 Amtsgerichte.

Zum Vergleich: Der OLG-Bezirk Düsseldorf umfasst 5.000 qkm mit knapp 4.800.000 Gerichtseingesessenen und der OLG-Bezirk Köln ist 7.400 qkm groß mit knapp 4.200.000 Einwohnern. Der Kammerbezirk Hamm ist deckungsgleich mit dem Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm, dem größten der 24 Oberlandesgerichte in Deutschland. Die meisten Amtsgerichte befinden sich im LG-Bezirk Münster (16), während zum LG-Bezirk Detmold lediglich die Amtsgerichte Detmold, Lemgo und Blomberg gehören.

Nur der Vollständigkeit halber: Das Oberlandesgericht Hamm hat 34 Zivilsenate, 13 Senate für Familiensachen und 5 Strafsenate. Weiter residieren hier der Dienstgerichtshof für Richter und der Anwaltsgerichtshof für Nordrhein-Westfalen.

Seit jüngster Zeit dürfen sich Rechtsanwälte auch in der Form von Rechtsanwaltsgesellschaften (RA-GmbH) und in Partnerschaftsgesellschaften organisieren. Letztere regelt das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) vom 25.07.1994, während die gesetzlichen Regelungen zur Rechtsanwaltsgesellschaft Eingang gefunden haben in die §§ 59 c – 59 m, § 115 a BRAO durch Gesetz zur Änderung der BRAO vom 31.08.1998³⁰, in Kraft getreten am 01.03.1999.

Von diesen Möglichkeiten wurde bislang entgegen den ursprünglichen Erwartungen wenig Gebrauch gemacht. Zum 01.01.2003 hatten sich Rechtsanwälte lediglich in 900 Partnerschaften und 159 Rechtsanwaltsgesellschaften organisiert.

2.2.3 Organisation der Rechtsanwaltskammer

Die Rechtsanwaltskammern sind juristische Personen in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 62 Abs. 1). Dies deshalb, weil sie einerseits staatliche Aufgaben und andererseits Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen haben³¹.

²⁹ Statistik bei *Ostler* a.a.O., S. 60.

³⁰ BGBl. I, S. 2600.

³¹ Hierzu eingehend *Tettinger* a.a.O., S. 104 ff.

Die Organisationsform soll die Rechtsanwaltskammern also in die Lage versetzen, ihre Mitglieder zur Erfüllung der anwaltlichen Pflichten anzuhalten, gleichzeitig sollen sie aber auch die Möglichkeit haben, Dienstleister für ihre Mitglieder zu sein. Die Kammern müssen also den Spagat schaffen zwischen Berufsaufsicht einerseits und Dienstleistung andererseits. Deshalb ist es nur folgerichtig, dass Rechtsanwaltskammern auch Träger von Rechten und Pflichten sind und vor Gericht klagen und verklagt werden können.

Die Landesjustizverwaltung führt die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern (§ 62 Abs. 2). Diese ist Rechtsaufsicht, nicht Fachaufsicht und wird durch § 62 Abs. 2 Satz 2 begrenzt und das heißt, die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Sie gibt beispielsweise der Justizverwaltung die Möglichkeit, beim Anwaltsgerichtshof den Antrag zu stellen, Wahlen und Beschlüsse des Vorstandes, des Präsidiums und der Kammerversammlung für ungültig oder nichtig zu erklären (§ 90 Abs. 1). Die Kammern sind, so Tettinger³², „ein Paradebeispiel für die zentrale Bedeutung des mitgliedschaftlichen Zusammenschlusses zur einheitlichen Bewältigung der die ... freiberuflich Tätigen gemeinsam betreffenden Angelegenheiten“. Es handelt sich um Personalkörperschaften, da ein personenbezogenes Tätigkeitsmerkmal für die Zuordnung maßgeblich ist³³. Im Gegensatz dazu steht die Bundesrechtsanwaltskammer, die als reine Dachorganisation eine Verbandskörperschaft ist³⁴.

2.3 Die Organe der Rechtsanwaltskammer

2.3.1 Der Vorstand

a) Zusammensetzung des Vorstandes

Jede Rechtsanwaltskammer hat einen Vorstand (§ 63 Abs. 1). Dieser ist Behörde eines Selbstverwaltungskörpers³⁵ und besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Außer der Rechtsanwaltskammer beim BGH haben alle übrigen Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik mehr als 7 Mitglieder.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat beispielsweise 30, die Kammer

Köln 23 und die Kammer Düsseldorf 30 Vorstandsmitglieder. Diese werden von der Kammerversammlung gewählt, wobei regelmäßig darauf geachtet wird, dass die jeweiligen Landgerichtsbezirke entsprechend ihrer Größe, und das heißt entsprechend der Zahl der dort jeweils tätigen Rechtsanwälte, angemessen im Kammervorstand vertreten sind. Deshalb

³² Tettinger a.a.O., S. 106.

³³ Tettinger a.a.O., S. 106.

³⁴ Tettinger a.a.O., S. 230.

³⁵ Jessnitzer/Blumberg, Bundesrechtsanwaltsordnung (9. Aufl. 2000), § 63 Rz. 1.

lautet beispielsweise § 13 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Hamm wie folgt:

Der Vorstand der Kammer besteht aus 30 Mitgliedern. Hiervon sind zu stellen:

vom LG-Bezirk Arnsberg	1 Mitglied
vom LG-Bezirk Bielefeld	4 Mitglieder
vom LG-Bezirk Bochum	3 Mitglieder
vom LG-Bezirk Detmold	1 Mitglied
vom LG-Bezirk Dortmund	4 Mitglieder
vom LG-Bezirk Essen	6 Mitglieder
vom LG-Bezirk Hagen	2 Mitglieder
vom LG-Bezirk Münster	5 Mitglieder
vom LG-Bezirk Paderborn	1 Mitglied
vom LG-Bezirk Siegen	1 Mitglied
aus dem Ort des Sitzes der Kammer	2 Mitglieder.

In dieser Aufstellung spiegelt sich die Größe der jeweiligen Landgerichtsbezirke, gemessen an der Zahl der dort jeweils zugelassenen Rechtsanwälte, wieder. Nach wie vor sind Detmold, Siegen und Arnsberg zahlenmäßig die kleinsten LG-Bezirke, während Essen, Münster und Dortmund die „Spitzenreiter“ sind. Hieran hat sich im wesentlichen seit 1940 nichts geändert, wie die nachstehende Zulassungsstatistik zum 31.12.2002 zeigt:

	01.01.1940	31.12.2002	Anstieg %
OLG Hamm (singular)	72	23	-,-
LG Arnsberg	55	432	785,45
LG Bielefeld	133	1611	1211,28
LG Bochum	116	1265	1090,35
LG Detmold	31	347	1119,35
LG Essen	230	2056	893,91
LG Hagen	102	768	752,94
LG Münster	183	1989	1086,89
LG Paderborn	59	482	816,95
LG Siegen	39	373	956,41
<i>Gesamt</i>	<i>1164</i>	<i>11025</i>	<i>947,16</i>

Der Rückgang bei den singular beim OLG Hamm zugelassenen Rechtsanwälte ist auf den Wegfall der Singularzulassung zum 30. Juni 2002 zurückzuführen. Das Bundesverfassungsgericht hat – abweichend von seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung³⁶ – mit Urteil vom 13.12.2000³⁷ den insoweit einschlägigen § 25 mit Art. 12 Abs. 1 GG für unvereinbar erklärt und gleichzeitig festgestellt, dass § 25 nur noch für eine Übergangszeit bis zum 30.06.2002 anwendbar sei³⁸. Für die Zeit danach gibt es keine Singularzulassung mehr nach § 25.

³⁶ Zuletzt noch BRAK-Mitt. 1993, 176.

³⁷ BVerfG NJW 2001, 353.

³⁸ Zu den hierdurch aufgetretenen Streitfragen, s. *Feuerich/Weyland* a.a.O., § 25 Rz. 9 ff.

b) Gesetzlicher Aufgabenkatalog des Vorstandes

Nach § 73 Abs. 1 hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern. Nach § 73 Abs. 2 obliegen ihm „insbesondere“ folgende Aufgaben:

1. die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
2. auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer zu vermitteln;
3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
4. die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
5. Rechtsanwälte für die Ernennung zu Mitgliedern des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofes vorzuschlagen;
6. Vorschläge gemäß §§ 107 und 166 der Bundesrechtsanwaltskammer vorzulegen;
7. der Versammlung der Kammer über die Verwaltung des Vermögens jährlich Rechnung zu legen;
8. Gutachten zu erstatten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
9. bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und Referendare mitzuwirken, insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer vorzuschlagen;
10. die anwaltlichen Mitglieder der juristischen Prüfungsausschüsse vorzuschlagen.

Trotz des hier im einzelnen aufgeführten Aufgabenkatalogs knüpfen sich an diese Vorschrift vielfältige Rechts- und Streitfragen, hier insbesondere die Frage, wie weit der Funktionsbereich des Kammervorstandes geht, der wiederum im Zusammenhang zu sehen ist mit dem Aufgabenkatalog der Kammerversammlung nach § 89.

Keine Probleme bereitet die Erfüllung der dem Kammervorstand durch Gesetz und durch eine – aufgrund Gesetzes ergangenen – Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben, also insbesondere diejenigen, die in der BRAO und der StPO geregelt sind³⁹.

Einigkeit besteht auch darin, dass § 73 keine abschließende Regelung enthält⁴⁰. Vielmehr erstreckt sich der Funktionsbereich des Vorstandes auf alle Angelegenheiten, die von all-

³⁹ Siehe Aufstellung bei *Jessnitzer/Blumberg* a.a.O., § 73 Rz. 2; *Feuerich-Weyland* a.a.O., § 73 Rz. 3.

⁴⁰ *Feuerich/Weyland* a.a.O., § 73 Rz. 2.

gemeiner und nicht rein wirtschaftlicher Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft sind⁴¹. Aufgaben, die nicht sogenannten gruppenspezifischen Zielen dienen, wie etwa die Wahrnehmung eines allgemeinpolitischen Mandats, gehören jedoch nicht hierzu⁴².

Entscheidend ist also der Verbandszweck. Dies wirkt sich insbesondere bei der Verwendung der Haushaltsmittel aus. Diese dürfen nicht für verbandsfremde Zwecke verwendet werden⁴³.

So wurde beispielsweise während der Diskussion um die Reform des Zivilprozessrechts im Jahre 2000 die Frage aufgeworfen, ob die Schaltung von Protestanzeigen in Zeitungen einem verbandsfremden Zweck dienen könnte. Es bestand Einigkeit, dass dies nicht der Fall ist, da es sich um eine Angelegenheit handelte, die von allgemeiner und nicht rein wirtschaftlicher Bedeutung für die Anwaltschaft und für die rechtsuchenden Bürger war.

Streitig war und ist auch die später noch zu erörternde Frage, ob Rechtsanwaltskammern gegen ihre eigenen Mitglieder wettbewerbsrechtlich nach § 13 Abs. 2 UWG vorgehen können. Die nachstehend noch darzulegende Übertragung des Zulassungswesens auf die Rechtsanwaltskammern musste eigens in § 224 a⁴⁴ gesetzlich geregelt werden.

Es kommt also stets auf den Einzelfall an, ob eine „Wahrung und Förderung der Belange der Kammer“ im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 vorliegt.

Die Frage nach dem Funktionsbereich des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer ist leichter zu beantworten, soweit es um den oben wiedergegebenen Katalog des § 73 Abs. 2 geht. Hier sind diejenigen Angelegenheiten genannt, die von allgemeiner Bedeutung sind⁴⁵. Dem Vorschlag des Deutschen Anwaltverein, in § 73 Abs. 2 das Wort „insbesondere“ ersatzlos zu streichen, ist der Gesetzgeber bei der Neuregelung der BRAO im Jahre 1994 nicht gefolgt.

c) Aufgabenverteilung durch die Geschäftsordnung

Da der Vorstand in seiner Gesamtheit nicht alle, ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen kann, hat ihm der Gesetzgeber in § 77 Abs. 1 die Möglichkeit gegeben, Abteilungen zu bilden, sofern die nach § 89 Abs. 3 von der Kammerversammlung zu beschließende Geschäftsordnung der Kammer (zu unterscheiden von der Geschäftsordnung des Vorstandes nach § 63 Abs. 3) dies zulässt.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes ergibt sich demnach regelmäßig aus seiner Geschäftsordnung. Hierin werden u.a. geregelt

41 BGH BRK-Mitt. 1998, 204.

42 BGH NJW 1986, 992 ff.

43 BVerfG AnwBl. 1982, 65.

44 Eingefügt mit Gesetz vom 31.08.1998 (BGBl. I, S. 2600, 2603).

45 Amtliche Begründung, zitiert bei *Feuerich/Weyland* a.a.O., § 73 vor Rz. 28.

- Sitzungsort,
- Öffentlichkeit,
- Beschlussfähigkeit,
- Präsidiumswahl,
- Vertretung der Kammer nach außen,
- Aufgaben des Präsidiums,
- und insbesondere die Bildung von Abteilungen und damit letztlich die
- Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm hat von der Möglichkeit, Abteilungen zu bilden, in § 9 seiner Geschäftsordnung wie folgt Gebrauch gemacht:

§ 9 Abteilungen

- (1) Für jedes Geschäftsjahr bildet der Vorstand aus seinen Mitgliedern Abteilungen gem. § 77 BRAO.
- (2) Jede Abteilung besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Abteilungen sind Beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind oder an einer schriftlichen oder telekommunikativen Abstimmung mitwirken. Sie entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Abteilungsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, unterzeichnet die Beschlüsse der Abteilung und führt diese aus.
- (4) Es sollen folgende Abteilungen gebildet werden:

Abteilung I

zuständig für Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Siegen, Münster und Paderborn sowie für Einsprüche gegen Entscheidungen der Abteilung II, sofern diese nicht abhilft.

Abteilung II

zuständig für Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Dortmund und Hagen sowie gegen Rechtsanwälte, die singular beim OLG Hamm zugelassen sind; darüber hinaus für Einsprüche gegen Entscheidungen der Abteilung III, sofern diese nicht abhilft.

Abteilung III

zuständig für Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Arnsberg, Detmold und Essen sowie für Einsprüche gegen Entscheidungen der Abteilung VI, sofern diese nicht abhilft.

Abteilung VI

zuständig für Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Bielefeld und Bochum sowie für Einsprüche gegen Entscheidungen der Abteilung I, sofern diese nicht abhilft.

Abteilung IV a)

zuständig für folgende Angelegenheiten aus den Landgerichtsbezirken Arnsberg, Detmold, Essen, Dortmund, Hagen sowie für Rechtsanwälte, die singular beim OLG Hamm zugelassen sind:

1. BRAGO-Angelegenheiten, insbesondere Gebührengutachten gem. § 3 III und § 12 II BRAGO,
2. Schiedsgutachten in Gebührensachen,
3. allgemeine Gebührenfragen

Abteilung IV b)

zuständig für folgende Angelegenheiten aus den Landgerichtsbezirken Siegen, Münster, Paderborn, Bielefeld und Bochum:

1. BRAGO-Angelegenheiten, insbesondere Gebührengutachten gem. § 3 III und § 12 II BRAGO,
2. Schiedsgutachten in Gebührensachen,
3. allgemeine Gebührenfragen.

Abteilung V

zuständig für Entscheidungen

1. in Angelegenheiten der Rechtsbeistände,
2. im Zusammenhang mit der Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (soweit nicht Abteilung VII zuständig ist),
3. über die Bestellung zum Notar,
4. über alle nach der „Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung“ des Ministeriums für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.1999 (JMBI.NRW 1999, S. 169) auf die Rechtsanwaltskammern übertragenen Aufgaben und Befugnisse, soweit diese nicht einem Mitglied der V übertragen sind.

Abteilung VII

zuständig für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Nachweis der Fortbildungspflicht nach § 15 Fachanwaltsordnung.

- (5) Die Ordnungsgewalt übt die jeweilige Abteilung im Rahmen ihrer Zuständigkeit aus.
- (6) Richtet sich eine Aufsichtssache gegen mehrere Kammermitglieder, ist die Abteilung, die für das Mitglied zuständig ist, dessen Namen im Alphabet vorgeht, insgesamt zuständig. Werden bei gleichem Sachverhalt von den Beteiligten gegenseitige Beschwerden erhoben, so ist die Abteilung insgesamt zuständig, die für die zuerst eingegangene Beschwerde zuständig ist. Die einmal begründete Zuständigkeit einer Abteilung bleibt bestehen. Will eine Abteilung dem Einspruch gegen die Entscheidung einer anderen Abteilung stattgeben, so legt sie die Aufsichtssache dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vor.
- (7) Sämtlichen Abteilungen ist die Vorlage an den Gesamtvorstand vorbehalten.

Die hier genannten Abteilungen erledigen also die ihnen übertragenen Geschäfte völlig selbständig, wobei jede Abteilung nach § 77 Abs. 2 Satz 1 aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern bestehen muss. Die Mitglieder der Abteilungen wählen aus ihren Reihen einen Abteilungsvorsitzenden, einen Abteilungsschriftführer und deren Stellvertreter (§ 77 Abs. 2 Satz 2).

Die Zahl der Abteilungen, ihre Mitglieder und die von ihnen wahrzunehmenden Geschäfte setzt der Vorstand vor Beginn eines jeden Kalenderjahres fest, wobei jedes Mitglied des Vorstandes mehreren Abteilungen angehören kann (§ 77 Abs. 3). Innerhalb ihrer Zuständigkeit besitzen die Abteilungen die Rechte und Pflichten des Vorstandes. Die Abteilungen sind jedoch berechtigt, eine Sache an den Gesamtvorstand abzugeben, der dann abschließend entscheidet. Der Vorstand kann aber auch Entscheidungen der Abteilungen an sich ziehen, wenn er es für angemessen hält oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitzender dies beantragt (§ 77 Abs. 6).

Zur Illustration soll im Nachstehenden ein kurzer Überblick über die Arbeit der Abteilungen des Vorstandes der RAK Hamm und die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben durch den Vorstand der RAK Hamm gegeben werden, wobei dies im Wesentlichen repräsentativ für alle übrigen Rechtsanwaltskammern ist.

d) Einzelheiten

(1) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Im Zuge der Deregulierung und der Hinwendung zum „schlanken Staat“ wurde in den letzten Jahren auch die Frage diskutiert, ob das seit Schaffung der Rechtsanwaltsordnung im Jahre 1878 in den Händen der Justizverwaltung liegende Zulassungswesen auf die Rechtsanwaltskammern übertragen werden könne. Die Anwaltschaft hatte dies bereits seit Jahren gefordert.

Der Gesetzgeber ist dem Wunsch nachgekommen und hat mit Gesetz vom 31.08.1998⁴⁶ den § 224 a eingefügt, mit dem die Landesregierungen ermächtigt wurden, durch Rechtsverordnung die den Landesjustizverwaltungen nach der BRAO zustehenden Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen.

Von dieser Möglichkeit haben zwischenzeitlich alle Landesregierungen – wenn auch in unterschiedlicher Weise – Gebrauch gemacht⁴⁷, wobei insbesondere folgende Zuständigkeiten übertragen wurden:

- Die Entscheidung über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 8 Abs. 1);
- die Entscheidung über Rücknahme und Widerruf der Zulassung (§§ 14 – 16);
- die Ausfertigung und Aushändigung der Zulassungsurkunde sowie die Prüfung des Versicherungsschutzes (§ 12 Abs. 1, 2; § 51);
- die Befreiung von der Kanzleipflicht (§ 29);
- die Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 53);
- die Bestellung eines Abwicklers und deren Widerruf (§ 55).

Damit sind ganz entscheidende, bislang in den Händen der Justizverwaltung liegende Befugnisse auf die Rechtsanwaltskammern übertragen worden. Dies entspricht dem Selbstverständnis des Berufsstandes, nämlich selbst über den Zugang zum Beruf zu entscheiden.

Folgerichtig gewährt § 224 a Abs. 2 den Rechtsanwaltskammern die Befugnis, die für ihre Entscheidungen notwendigen Ermittlungen anzustellen und beispielsweise zu diesem Zweck unbeschränkte Auskünfte nach § 41 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes als Regelanfrage einzuholen.

Die Landesjustizverwaltung in Nordrhein-Westfalen hat von der Übertragungsmöglichkeit des § 224 a mit Verordnung vom 26.01.1999 mit Wirkung zum 01. Juli 1999 Gebrauch

⁴⁶ BGBl. I S. 2600, 2603.

⁴⁷ Näheres hierzu siehe *Feuerich/Weyland* a.a.O., § 224 a) Rz. 15.

gemacht⁴⁸. Seitdem entscheiden also die Rechtsanwaltskammern Hamm, Düsseldorf und Köln über die Zulassung zur Anwaltschaft ebenso wie über Rücknahme und Widerruf der Zulassung sowie über Anträge zur Befreiung von der Kanzleipflicht, zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters oder Abwicklers und über die Anträge von Kollegen, die beispielsweise wegen hohen Alters auf die Rechte aus der Zulassung zur Anwaltschaft verzichten, sich aber weiterhin Rechtsanwalt nennen möchten (§ 17 Abs. 2 BRAO).

Dies führte dazu, dass die Rechtsanwaltskammer Hamm rund 7400 Personalakten von der Justizverwaltung übernehmen musste und bereits im zweiten Halbjahr 1999 über

353	Zulassungsanträge
192	Umzulassungen
378	Vertreterbestellungen
20	Abwicklerbestellungen sowie
16	Anträge auf Verlängerung der Vertreter-/Abwicklerbestellungen
34	Anträge auf Erteilung einer Rechtsberatungserlaubnis sowie
257	Anträge zur Nebentätigkeitserlaubnis, Befreiung von der Kanzleipflicht etc.

entscheiden musste.

Zum Vergleich: Im Jahre 2001 hatte die zuständige Abteilung V bereits über

1177	Zulassungsanträge zu entscheiden sowie
758	Vertreter- und
23	Abwicklerbestellungen vorzunehmen.

Weiter wurden 176 Widerrufe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgesprochen, davon 148 wegen Verzichts.

Im Jahre 2002 entschied die zuständige Abteilung V angesichts der Aufhebung der Singulanzulassung über insgesamt

4673	Zulassungsanträge und sprach
365	Widerrufe der Zulassung zur Anwaltschaft aus (davon 318 wegen Verzichts), und nahm
604	Vertreter- und
33	Abwicklerbestellungen vor.

Rechnet man die vorstehend wiedergegebenen Zahlen auf alle 28 Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik hoch, dann stellt man unschwer fest, dass die Neuregelung des § 224 a einerseits die Justizverwaltungen aller Bundesländer ganz erheblich entlastet und andererseits den Funktionsbereich der Rechtsanwaltskammern ganz erheblich ausgeweitet hat.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird mit Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam (§ 12). Die Aushändigung erfolgt im Bezirk der RAK Hamm jeweils an einem Tag im Monat durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer. Mit diesem Zeitpunkt ist der Bewerber berechtigt, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen (§ 12). Dies berech-

⁴⁸ Gesetz- und Verordnungsblatt NW vom 17.02.1999, S. 40.

tigt jedoch noch nicht zur Ausübung des Anwaltsberufs. Hierzu sind noch erforderlich zum einen die Vereidigung nach § 26 sowie die Anzeige des Wohnsitzes und die Einrichtung einer Kanzlei nach § 27 und zum anderen die Eintragung in die Liste der bei dem jeweiligen Zulassungsgericht zugelassenen Rechtsanwälte (§ 31). Erst danach ist der Rechtsanwalt befugt, die Anwaltstätigkeit umfassend auszuüben (§ 32). Vorher, also nach Urkundsaushändigung und vor Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte vorgenommene Prozesshandlungen sind gleichwohl wirksam (§ 32 Abs. 2)⁴⁹.

Die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Rechtsanwaltskammern auch das Recht der Vereidigung nach § 26 zu übertragen. Die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern Köln, Düsseldorf und Hamm bemühen sich zur Zeit gleichfalls um die Übertragung dieser Befugnis auf die Rechtsanwaltskammern. Damit könnte einhergehen die Führung der Liste nach § 31 gleichfalls durch die Rechtsanwaltskammer, so dass mit Aushändigung der Urkunde, Vereidigung und Eintragung in die Liste an ein und demselben Tage bei der Rechtsanwaltskammer der Antragsteller in die Lage versetzt wäre, sämtliche Rechte eines Rechtsanwalts auszuüben. Bislang fällt dies zeitlich auseinander, da der Antragsteller nach Aushändigung der Urkunde zunächst einen Vereidigungstermin beim zuständigen Landgericht vereinbaren muss und erst nach erfolgter Vereidigung in die Liste eingetragen werden kann, um die Anwaltstätigkeit aufzunehmen. Der Justizminister NRW hat jüngst auf die Frage, ob und bejahendenfalls wann an eine Übertragung auch dieser Befugnisse auf die Rechtsanwaltskammern in Nordrhein-Westfalen gedacht sei, geantwortet, er möchte hieraus „keine Grundsatzdiskussion machen“. Er sehe jedoch „einige Gründe, die dafür sprechen, bei der bisherigen Praxis zu bleiben“, und zwar deshalb, weil – wie er meint – eine öffentliche Sitzung vor einem unabhängigen Gericht „sicherlich einen angemessenen Rahmen für die Eidesleistung darstellt“⁵⁰. Ob dies ein zwingendes Argument ist, erscheint fraglich.

Zusammenfassend ist jedenfalls festzuhalten, dass mit der Regelung des § 224 a ein großer Schritt in Richtung anwaltliche Selbstverwaltung getan wurde. Die Übertragung der bisher bei der Landesjustizverwaltung liegenden Befugnisse auf die Kammern hat deren Eigenständigkeit weiter gestärkt und eine noch größere Unabhängigkeit von staatlicher Einflussnahme bewirkt. Die Regelung unterstreicht einmal mehr die hervorgehobene Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege.

(2) Aufsichtsangelegenheiten

Nach der oben (III 1. c)) wiedergegebenen Geschäftsordnung hat der Vorstand der RAK Hamm 4 Abteilungen gebildet, die sich ausschließlich mit Aufsichtssachen, also mit Beschwerden befassen, die entweder von Rechtsanwälten oder Mandanten oder sonstigen Dritten gegen Kammerangehörige erhoben werden. Nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 ist es nämlich die besondere Pflicht des Vorstandes, die Kammermitglieder „zu beraten und zu belehren“.

⁴⁹ BVerfGE 34, 325 ff.; BGH NJW 1992, 2706.

⁵⁰ Siehe Kammerreport Hamm Nr. 2/2003, S. 10.

Täglich gehen bei der RAK Hamm eine Vielzahl von Anfragen aus der Anwaltschaft, aber auch von rechtsuchenden Bürgern, Versicherungen und sonstigen Institutionen ein. Im Jahre 2002 verzeichnete die RAK Hamm beispielsweise rund 50.000 schriftliche und weitere rund 42.000 telefonische Anfragen, zu denen die Mitarbeiter, die Geschäftsführung, das Präsidium, der Gesamtvorstand oder die einzelnen Abteilungen Stellung genommen haben.

Die 4 Aufsichtsabteilungen des Vorstandes der Kammer Hamm haben im Jahre 2002 insgesamt 41 mal getagt und hierbei rund 2200 Tagesordnungspunkte verhandelt und 765 Aufsichtsverfahren erledigt. Dabei legt der Vorstand Wert darauf, dass den jeweiligen Aufsichtsabteilungen nicht solche Vorstandsmitglieder angehören, die aus denjenigen Landgerichtsbezirken kommen, für die die jeweilige Aufsichtsabteilung zuständig ist. Es soll tunlichst vermieden werden, dass ein Mitglied der Aufsichtsabteilung über Berufsverfehlungen eines Kollegen vor Ort oder in demselben Landgerichtsbezirk befindet.

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung bildet jedoch die Erteilung von Rügen und Belehrungen den geringsten Anteil an der Arbeit der Aufsichtsabteilungen. Von den vorgeannten 765 Aufsichtsverfahren bestand bei 589 Verfahren kein Anlass zu berufsrechtlichen Maßnahmen, während 23 weitere Verfahren durch belehrenden Hinweis und weitere 99 Verfahren durch Rüge erledigt wurden. 54 Aufsichtsverfahren wurden in das anwaltliche Ermittlungsverfahren überführt.

Bei den anderen Kammern sind die Zahlen im Verhältnis ähnlich.

Die Rechtsanwaltskammer ist also keineswegs die „heilige Inquisition“, deren Hauptarbeit darin besteht, ihre Mitglieder zu maßregeln und Sanktionen zu verhängen. Bei mehr als 11.500 Mitgliedern der RAK Hamm nimmt sich die Zahl von 99 Rügen und 54 eingeleiteten anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahren während eines Kalenderjahres bescheiden aus, wobei zusätzlich noch zu berücksichtigen ist, dass ein großer Teil dieser Ermittlungsverfahren eingestellt wird. Bei mehr als 11.500 Kammerangehörigen liegt also die Zahl der geahndeten Berufsrechtsverfehlungen gerade bei 1 bis 2 %.

(3) Rügeverfahren

Trotzdem gehört das Recht, eine Rüge zu verhängen, zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer. Eine Rüge kommt in Betracht, „wenn die Schuld des Rechtsanwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint“ (§ 74 Abs. 1, Satz 1). Vor Erteilung einer Rüge ist dem Rechtsanwalt rechtliches Gehör zu gewähren⁵¹. Der Rügebescheid muss nach einer Entscheidung des AnwG Hamm⁵² die Namen der daran mitwirkenden Mitglieder des Kammervorstandes enthalten.

⁵¹ Feuerich/Weyland a.a.O., § 74 Rz. 24.

⁵² AnwG Hamm MDR 2000, 55.

Eine Rüge darf nicht mehr erteilt werden, wenn seit der Pflichtverletzung mehr als 3 Jahre vergangen sind (§ 74 Abs. 2). Andererseits schließt die Erteilung einer Rüge nicht aus, dass gegen den Rechtsanwalt danach wegen desselben Sachverhalts ein anwaltsgerichtliches oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Letztlich kann also der Rechtsanwalt für dasselbe Vergehen – theoretisch – 3 mal belangt werden.

Anders liegen die Dinge lediglich, wenn das anwaltsgerichtliche Verfahren vorgeschaltet war. Dann nämlich gilt der Vorrang des anwaltsgerichtlichen Verfahrens vor dem Rügeverfahren⁵³ und das heißt, der Vorstand kann eine Rüge dann nicht mehr erteilen, wenn das anwaltsgerichtliche Verfahren eingeleitet ist. Danach lebt das Rügerecht des Vorstandes auch nicht wieder auf⁵⁴.

Zur Zeit prüft das Bundesministerium der Justiz die Frage einer Verbesserung der Möglichkeiten der Berufsaufsicht durch die Rechtsanwaltskammer. Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat vorgeschlagen, in § 74 zusätzlich zur Rüge als mögliche Sanktion des Kammervorstands auch die Verhängung von Geldauflagen bzw. Geldbußen durch den Kammervorstand vorzusehen.

Dies ist ein nicht unproblematischer Vorschlag. § 74 Abs. 1 sieht die Rüge nämlich nur für den Fall vor, in dem „die Schuld des Rechtsanwalts gering ist“. Wenn dem so ist, dann fragt sich, ob hier noch Raum für eine zusätzliche Sanktion in Form einer Geldauflage bzw. Geldbuße ist. Hinzu kommt, dass bei einer Ausweitung der Sanktionsmöglichkeit des Kammervorstands auf derartige Maßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass die betroffenen Rechtsanwälte weitaus mehr als bisher von der Möglichkeit des Einspruchs gegen eine Rüge (§ 74 Abs. 5) Gebrauch machen werden. Und nicht zuletzt besteht möglicherweise auch die Gefahr des Rückgangs der Akzeptanz des Kammerwesens, wenn Kammervorstandsmitglieder gegen Kammerangehörige bei Vorliegen nur geringer Schuld eine Geldbuße verhängen würden.

Auf die Frage, wann ein berufsrechtliches Verhalten Gegenstand einer Rüge durch den Kammervorstand sein kann, soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Nur so viel: War es früher noch „standeswidrig“, beispielsweise einem Geschäftsmann bei einem zufälligen Beisammensein in einer Gaststätte seine Visitenkarte zu überreichen⁵⁵, und gehörte es auch zu den Standespflichten, bereits den Anschein eines Handelns gegen Standespflichten zu vermeiden⁵⁶, und durfte die Absicht, eine Praxis abzugeben oder zu übernehmen, nur in Fachzeitschriften und sonst nirgends veröffentlicht werden⁵⁷, so hat sich dies zwischenzeitlich grundlegend geändert.

53 BVerfGE 50, 16.

54 *Feuerich/Weyland* a.a.O., § 74 Rz. 18 m. w. N.

55 Urteil EGH b. OLG Koblenz vom 09.07.1956, (EGH Entscheidungen Band III S. 47).

56 BGH vom 25.09.1961 AnwST (R 3/61) in: Ehrengerichtliche Entscheidungen Band VI, S. 135.

57 § 74 der „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs“ vom 11.05.1957 (RiLi), abgedruckt bei *Kalsbach* BRAO (1960), nach § 43.

Die Anscheinsregelung ist ebensowenig sanktionsbewehrt wie die Veröffentlichung des Praxisverkaufs in anderen als Fachzeitschriften und über die mögliche Unzulässigkeit der Übergabe von Visitenkarten spricht heute niemand mehr, es sei denn, sie steht im Zusammenhang mit der nach wie vor sanktionsbewehrten Werbung um die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall (§ 43 b).

Es gibt aber auch Regeln, die gleichsam den Grundbestand der anwaltlichen Berufsausübung ausmachen und früher wie heute Geltung beanspruchen. So beispielsweise die Pflicht, bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt das Empfangsbekennnis über das zugestellte Schriftstück unverzüglich dem zustellenden Rechtsanwalt zurückzugeben (§ 20/§ 14 BORA), das Verbot der Umgehung des Gegenanwalts (§ 17 RiLi/§ 12 BORA), das Verbot des Erfolgshonorars oder der *quota litis* (§ 49 b Abs. 2 BRAO), sowie die 5 Grundpflichten des § 43 a BRAO, nämlich

- das Verbot, Bindungen einzugehen, die die berufliche Unabhängigkeit des Rechtsanwalts gefährden,
- die Verschwiegenheitspflicht,
- das Sachlichkeitsgebot,
- das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen und
- die Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang mit anvertrauten Vermögenswerten und,
- die allgemeine Fortbildungspflicht.

Letztere ist nicht sanktionsbewehrt⁵⁸ im Gegensatz zur Fortbildungspflicht der Fachanwälte nach § 43 c Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 15 FAO. Kommt ein Fachanwalt der vorgeschriebenen Fortbildung (§ 15 FAO) nicht nach, kann nämlich die Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden (§ 43 c Abs. 4 S. 2). Anerkanntermaßen dient die Fortbildung insgesamt dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Anwaltschaft im System der Rechtspflege⁵⁹.

Von der Rüge zu unterscheiden sind die Belehrung und der belehrende Hinweis, oft wird auch von einer missbilligenden oder schuldzuweisenden Belehrung gesprochen. In der Praxis hat sich herausgebildet, dass letztere im Wortsinne Belehrungscharakter haben soll, der Sache nach aber regelmäßig eine Rüge darstellt. Deshalb sollte das berufswidrige Verhalten eines Rechtsanwalts entweder mit einer Rüge geahndet oder mit einer Belehrung bedacht werden, alles andere führt zur Rechtsunsicherheit⁶⁰.

(4) Wettbewerbsrechtliche Unterlassungsklagen

In jüngster Zeit ist Streit darüber entstanden, ob Rechtsanwaltskammern gegen ihre eigenen Mitglieder wettbewerbsrechtlich vorgehen können, also als „Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen“ anzusehen sind und damit nach § 13 Abs. 2 UWG gegenüber den eigenen Mitgliedern aktivlegitimiert sind. Einerseits wird die Ansicht vertreten, dies werde

⁵⁸ Siehe hierzu die einschränkenden Darlegungen bei *Feuerich/Weyland*, § 43 a Rz. 98.

⁵⁹ *Henssler/Prütting/Hartung*, Kommentar zur BRAO (1997), § 43 a, Rz. 169.

⁶⁰ Im einzelnen siehe *Feuerich/Weyland* a.a.O., § 74 Rz. 5 ff.

nicht mehr von dem Aufgabenkatalog des § 73 gedeckt und übersteige damit den Funktionsbereich einer Rechtsanwaltskammer⁶¹, andererseits heißt es, dieses

Recht sei notwendig zur Durchsetzung der den Kammern übertragenen Aufgaben⁶². Das Bundesverfassungsgericht wird sich in absehbarer Zeit zu dieser Frage äußern.

Vorzuziehen ist die Ansicht, wonach Rechtsanwaltskammern wettbewerbsrechtlich gegen ihre Mitglieder vorgehen dürfen. Denn wenn es dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer von Gesetzes wegen „insbesondere“ obliegt, die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren (§ 73 Abs. 2 Nr. 1), dann reicht es nicht aus, der Kammer hierfür nur ein Rügerecht nach § 74 zuzubilligen. Die Rüge ist nämlich oft ein „stumpfes Schwert“.

Hinzu kommt, dass bei Verneinung der Klagebefugnis der Kammer es zur Aufgabe des einzelnen – gesetzestreu – Rechtsanwalts würde, den nicht gesetzestreuen Kollegen mit dem staatlichen Druckmittel eines Gerichtsverfahrens notfalls auf eigene Kosten und eigenes Risiko zur Gesetzestreue anzuhalten.

Eine ganz andere Frage ist in der Tat, ob diese Befugnis von § 73 erfasst wird. Der BGH steht jedenfalls in ständiger Rechtsprechung⁶³ auf dem Standpunkt, dass es zur Wahrung der beruflichen Interessen der Kammermitglieder gehört, notfalls wettbewerbsrechtlich gegen nicht gesetzestreue Kammermitglieder vorzugehen.

(5) *Unterlassungsverfügung*

Eine weitere Streitfrage war bislang, ob die BRAO dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer das Recht verleiht, bei festgestellten Verstößen gegen berufsrechtliche Bestimmungen gegen den betroffenen Rechtsanwalt mit einer Unterlassungsverfügung vorzugehen.

Während der BGH dies in seiner früheren Rechtsprechung⁶⁴ im Ergebnis als rechtmäßig angesehen hat, in dem Sinne, dass die Untersagungsverfügung eine unselbständige Folgerung aus einer erteilten Belehrung ist, wird die Rechtmäßigkeit nunmehr vom BGH mit Beschluss vom 25.11.2002⁶⁵ verneint. Eine derart weitgehende Eingriffsmöglichkeit, so der BGH, wird der Stellung des Rechtsanwalts nicht gerecht, da dieser unabhängiges Organ der Rechtspflege ist und als solches nicht in einem allgemeinen Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis zum Kammervorstand steht.

⁶¹ Grunewald, Die Berufsgerichtsbarkeit der Freien Berufe, NJW 2002, 1369.

⁶² BGH in ständiger Rechtsprechung, u.a. BGH NJW 1999, 2444; zum Meinungsstreit *Feuerich/Weyland* a.a.O., § 73 Rz. 16 m.w.N.

⁶³ Siehe die Nachweise bei *Feuerich/Weyland* a.a.O., § 73 Rz. 16.

⁶⁴ NJW 1984m 1042, 1044 ff.

⁶⁵ BGH BRAK-Mitt. 2003, 22 ff.; zuletzt noch BGH NJW 2003, 2005.

(6) Gebührenangelegenheiten

Neben den Aufsichtsabteilungen nehmen die Gebührenabteilungen in einem Kammervorstand eine nicht minder wichtige Funktion in der Arbeit des Kammervorstandes wahr. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer, also Rechtsanwälten, und ihren Auftraggebern ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nämlich verpflichtet, zunächst vermittelnd tätig zu werden. Der Vorstand soll also den Versuch unternehmen, eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen.

Scheitert eine derartige Vermittlung und kommt es anschließend zu einem Rechtsstreit über Grund und/oder Höhe der anwaltlichen Gebühren, dann hat das mit der Sache befasste Gericht nach § 12 Abs. 2 BRAGO ein Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer einzuholen⁶⁶.

Darüber hinaus sind einzelne Mitglieder der Gebührenabteilungen gleichzeitig Mitglied in der Gebührenrechtsreferentenkonferenz der Bundesrechtsanwaltskammer, die auf Bundesebene Stellungnahmen zu gebührenrechtlichen Anfragen oder gebührenrechtlichen Gesetzesvorhaben abgibt.

Die Gebührenabteilungen der RAK Hamm beispielsweise haben im Jahre 2002 insgesamt 338 Gebührenangelegenheiten erledigt. Dabei handelte es sich in rund 160 Fällen um Vermittlungsverfahren. Die restlichen Fälle betrafen Anfragen zu gebührenrechtlichen Problemen, die aus der Anwaltschaft gestellt wurden.

(7) Fortbildungsnachweise nach § 15 Fachanwaltsordnung (FAO)

Nach § 15 FAO muss jeder Fachanwalt auf seinem jeweiligen Fachgebiet jährlich an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen, es sei denn, der Nachweis wird durch die Erbringung wissenschaftlicher Arbeiten geführt.

Im Bezirk der Kammer Hamm gab es zum 31.12.2002 insgesamt 2.333 Fachanwälte und zwar wie folgt:

	männlich	weiblich	gesamt
Fachanwälte für Arbeitsrecht	607	83	690
Fachanwälte für Familienrecht	367	351	718
Fachanwälte für Steuerrecht	394	36	430
Fachanwälte für Verwaltungsrecht	152	21	173
Fachanwälte für Strafrecht	147	19	166
Fachanwälte für Sozialrecht	93	33	126
<u>Fachanwälte für Insolvenzrecht</u>	<u>30</u>	<u>-,-</u>	<u>30</u>
<i>Gesamt</i>	<i>1790</i>	<i>543</i>	<i>2333</i>

⁶⁶ Vgl. hierzu *Gerold/Schmidt* u.a. BRAGO, 14. Aufl. 1999, § 12, Rz. 20; nach Ansicht der BRAK-Gebührenrechtsreferentenkonferenz sind derartige Gutachten auch in Strafsachen zu erstatten (BRAK-Mitt. 1985, 142).

Es liegt auf der Hand, dass die Prüfung des Nachweises der in der Fachanwaltsordnung vorgeschriebenen Fortbildung von zur Zeit mehr als 2.400 Fachanwältinnen und Fachanwälten einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand erfordert. Auch dies kann nicht vom Kammervorstand in seiner Gesamtheit bewältigt werden.

Deshalb hat der Vorstand der RAK Hamm eigens eine Abteilung (Abteilung VII) gebildet, die für die Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Nachweis der Fortbildungspflicht nach § 15 FAO zuständig ist. Streit besteht nämlich wiederholt zu der Frage, ob eine bestimmte Veranstaltung eine ausreichende Fortbildung auf dem jeweiligen Fachgebiet bietet und ob die geforderte Zeitvorgabe eingehalten wurde. Streitig könnte auch sein, ob eine von einem Fachanwalt vorgelegte wissenschaftliche Arbeit den Anforderungen einer ausreichenden Fortbildung genügt. Bislang haben sämtliche Kammervorstände in der Bundesrepublik davon abgesehen, bestimmte Fortbildungseinrichtungen als von vornherein geeignet im Sinne der Fortbildungspflicht des § 15 FAO anzusehen. Es erfolgt jeweils eine Einzelprüfung.

(8) Fortbildung nach § 43 a Abs. 6 und Juristenausbildung

Nach § 43 a Abs. 6 ist der Rechtsanwalt verpflichtet, sich fortzubilden.

Darüber hinaus hat die frühere Fassung des § 73 Abs. 2 Nr. 9 dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer aufgegeben, „bei der Ausbildung der Referendare mitzuwirken“.

Der Gesetzgeber hat die vorzitierte Bestimmung im Zuge der Neuordnung der Juristenausbildung durch „Gesetz zur Reform der Juristenausbildung“ vom 11.07.2002⁶⁷ ergänzt und nunmehr dem Kammervorstand in § 73 Abs. 2 Nr. 9 aufgegeben,

„bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und Referendare mitzuwirken, insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer vorzuschlagen“.

Die Aufgabe des Kammervorstands beschränkt sich also nicht mehr auf die Mitwirkung bei der Ausbildung der Referendare, vielmehr sollen die Kammern

„anders als bisher nicht nur bei der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare mitwirken, sondern auch bereits bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden. Ausdrücklich wird den Vorständen der Kammern außerdem zur Aufgabe gemacht, qualifizierte Prüfer für beide Prüfungen und qualifizierte Arbeitsgemeinschaftsleiter vorzuschlagen“⁶⁸.

Nahezu alle Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik haben dieses Ausbildungsgebot des Gesetzgebers bereits aufgegriffen und beabsichtigen, zu Beginn der Anwaltsstation in der Referendarausbildung einen 2 bis zu 4-wöchigen Einführungskurs für Referendarinnen und Referendare einzurichten, in dem den Referendaren die besondere Methodik, Arbeits-

⁶⁷ BGBl. Teil I 2002, S. 2592 ff.

⁶⁸ So die Begründung des Fraktionsentwurfs eines Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung, BT-Drucks. 14/7176, S. 15.

weise und das unternehmerische Handeln eines Rechtsanwalts sowie die berufsrechtlichen Besonderheiten vermittelt werden sollen.

In § 39 Juristenausbildungsgesetz NW⁶⁹ wird das Ausbildungsziel der Referendarausbildung ausdrücklich dahin definiert, „zu lernen, eine praktische Tätigkeit in der Rechtsberatung eigenverantwortlich wahrzunehmen“. Dem Referendar soll also nicht nur – wie bisher – die Befähigung zum Richteramt, sondern auch und insbesondere die Befähigung zum Anwaltsberuf vermittelt werden.

Zahlreiche Rechtsanwaltskammern haben sowohl das Fortbildungsgebot des Gesetzgebers in § 43 a Abs. 6 wie auch die Neuregelung des § 73 Abs. 2 Nr. 9 aufgegriffen und bieten eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen auf allen wichtigen Rechtsgebieten an, so beispielsweise zum Arbeits- und Arztrecht, zum Bau- und Verkehrsrecht bis hin zum Versicherungs-, Sozial-, Miet- und Steuerrecht. Bei der Rechtsanwaltskammer Hamm haben im Jahre 2002 insgesamt rund 2.400 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Darüber hinaus bietet die RAK Hamm Fortbildungsveranstaltungen zu Sonderthemen an wie etwa „ZPO-Reform“, „Schuldrechtsreform“, „Mediation“ und „Spanisches Immobilienrecht“.

Was die Beteiligung der bundesdeutschen Rechtsanwaltskammern in der Referendarausbildung anlangt, so besteht Einigkeit, dass „die bestehende Ausbildung bereits seit Jahren nicht mehr in der Lage ist, zum Beruf des Anwalts in der Breite auch nur entfernt angemessen auszubilden“⁷⁰. Der Vorstand der RAK Hamm hat beschlossen, den Referendaren zu Beginn der 10-monatigen Anwaltsstation einen 2-wöchigen Blocklehrgang anzubieten. In 10 Unterrichtstagen à 6 Zeitstunden soll den Referendarinnen und Referendaren in Grundzügen das anwaltliche Rüstzeug vermittelt werden voraussichtlich zu folgenden Rechtsgebieten: Anwaltsrecht, Gebühren- und Kostenrecht, Vertragsgestaltung in der anwaltlichen Praxis, ZPO, Straßenverkehrsrecht, Wirtschaftsrecht, Familien- und Erbrecht, Arbeitsrecht, der Anwalt als Strafverteidiger und der Anwalt im Verwaltungsverfahren.

Dabei stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang sich die Kammern bei einem derartigen Ausbildungsangebot finanziell engagieren dürfen. Quaas⁷¹ hat im einzelnen dargelegt, die Befugnis der Rechtsanwaltskammern zur Beteiligung an der Juristenausbildung lasse sich unmittelbar aus der Neufassung des § 73 Abs. 2 Nr. 9 herleiten. Ihre Grenze findet die finanzielle Beteiligung der Kammern jedoch im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

⁶⁹ Gesetz- und Verordnungsblatt NW Nr. 12 vom 26.03.2003, S. 135 ff. (145).

⁷⁰ So *Kilger*, Juristenausbildung und Anwaltsausbildung, NJW 2003, 713.

⁷¹ *Quaas*, Reichweite der Kompetenzen der Rechtsanwaltskammern nach der Reform der Juristenausbildung, BRAK-Mitt. 2002, 162 ff.

Dies ist erkennbar auch die Ansicht von Kilger⁷². Es geht also letztlich nicht mehr um die Frage, *ob* sich die Anwaltschaft an den Kosten der Juristenausbildung beteiligt, sondern nur noch darum, *in welchem Umfang* dies zu geschehen hat.

Dem ist zu folgen und das heißt auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird jetzt und in Zukunft zu achten sein.

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Hamm hat am 02.04.2003 beschlossen, ausreichende Mittel in den Haushaltsplan 2004 einzustellen, um die vorstehend dargestellte Ausbildungsaufgabe zu bewältigen. Im Bezirk der Kammer Hamm wird es nämlich voraussichtlich mehr als 50 Referendararbeitsgemeinschaften jährlich geben, wobei die Kammer sich bereit erklärt hat, Zuzahlungen an die anwaltlichen Dozenten vorzunehmen, damit die Lehrtätigkeit für die Anwaltschaft attraktiv wird⁷³.

Deshalb bestehen auch keine Bedenken, dass sich die Rechtsanwaltskammern Köln, Düsseldorf und Hamm mit dem Justizministerium und dem Landesjustizprüfungsamt NW darauf geeinigt haben, eine Rechtsanwältin auf Kosten der 3 nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern als hauptamtliche Mitarbeiterin in das Landesjustizprüfungsamt abzuordnen. Diese soll Klausuren und Aktenvorträge aus anwaltlicher Sicht erstellen. Damit soll gewährleistet werden, dass die anwaltliche Ausbildung und Praxis in weitaus stärkerem Maße als bisher Eingang in die zweite juristische Staatsprüfung findet.

(9) Ausbildung des Büronachwuchses

Zum Aufgabenbereich der Rechtsanwaltskammer gehört auch die Führung und Verwaltung der Ausbildungsverträge zwischen den der Kammer angehörenden Rechtsanwälten und den bei diesen angestellten Auszubildenden. So wurden beispielsweise bei der Kammer Hamm zum 31.12.2002 rund 1.500 laufende Ausbildungsverträge geführt. Damit liegt die Kammer Hamm absolut und prozentual an der Spitze aller Rechtsanwaltskammern in der gesamten Bundesrepublik.

Darüber hinaus hat die Kammer ein Kursangebot zur Vorbereitung auf die ReNo-/ RA-Abschlussprüfung an insgesamt 28 Berufsschulstandorten eingerichtet.

Weiter werden von der Kammer für die Mitarbeiter in den Anwaltsbüros Fortbildungslehrgänge zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte angeboten, die bislang jedes Mal ausgebucht waren.

(10) Anwaltsuchdienst und Kammerreport

Ähnlich wie bei einigen anderen Rechtsanwaltskammern wird auch bei der Rechtsanwaltskammer Hamm ein sog. Anwaltsuchdienst unterhalten, in dem sich bis Ende 2002 rund

⁷² a.a.O., S. 713 ff., 714.

⁷³ Zur gesetzlichen Neuregelung siehe *Fischer*, Die neue, „anwaltsorientierte“ Juristenausbildung, AnwBl. 2003, 319 ff.; *Kothe*, Ausbildungsziel: Rechtsanwalt/Rechtanwältin, AnwBl. 2003, 325 ff.

5.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben eintragen lassen. Über diesen Suchdienst – auch per Internet – können rechtsuchende Bürger Rechtsanwälte aus dem Kammerbezirk erfragen, die sich auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert haben oder in diesen Rechtsgebieten ihre Interessen- oder Tätigkeitsschwerpunkte haben. Täglich gehen bei der Kammer Hamm rund 70 bis 100 derartige Anfragen von rechtsuchenden Bürgern ein. Die Eintragung in den Anwaltsuchdienst ist bei der Rechtsanwaltskammer Hamm kostenlos.

Darüber hinaus geben die Rechtsanwaltskammern regelmäßig zur Information ihrer Mitglieder und zugleich als amtliche Mitteilungen einen Kammerreport heraus, in dem über das „Kammerleben“ ebenso berichtet wird wie über neue Gesetzgebungsvorhaben oder die neueste Rechtsprechung zum anwaltlichen Berufsrecht sowie zur neuesten Anwaltsliteratur und zu sonstigen, anwaltsbezogenen Themen.

(11) Tagesordnung einer Vorstandssitzung

Zusammenfassend könnte also die – komprimierte – Tagesordnung einer Sitzung des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer wie folgt aussehen:

1. Stellungnahme zu aktuellen Gesetzgebungsvorhaben gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer
2. Berufrechtliche Zulässigkeit von anwaltlichen Werbemaßnahmen
3. Teilnahme an der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer
4. Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Verbandes freier Berufe und des DAJ
5. Wahlen zur Satzungsversammlung
6. Festlegung der Abteilungen gem. § 77 BRAO
7. Bericht über die Verwaltung des Kammervermögens
8. Berufsbildungsbericht
9. Anhebung der Ausbildungsvergütungen
10. Meinungsaustausch mit dem Präsidium der Steuerberaterkammer
11. Anträge nach § 17 Abs. 2 BRAO
12. Verschiedenes

2.) Das Präsidium

a) Zusammensetzung und Organisation

Das Präsidium einer Rechtsanwaltskammer wird gerne als „engerer Vorstand der Rechtsanwaltskammer“ bezeichnet. Es besteht aus dem Präsidenten, aus einem oder mehreren Vizepräsidenten, dem Schriftführer sowie dem Schatzmeister und wird aus der Mitte des Vorstandes gewählt (§ 78). Dabei ist der Vorstand nicht an die zahlenmäßige Vorgabe des § 78 Abs. 2 gebunden. Es können also auch noch weitere Vorstandsmitglieder in das Präsidium gewählt werden.

Da die Wahl des Präsidiums nach § 78 Abs. 4 alsbald nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstandes stattfindet und die Hälfte der Vorstandsmitglieder alle zwei Jahre neu zu wählen ist (§ 68 Abs. 2), beträgt die Wahlperiode des Präsidiums zwei Jahre.

b) Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium erledigt alle ihm durch Gesetz oder Beschluss des Kammervorstands übertragenen Geschäfte.

So entscheidet beispielsweise nach § 10 der Geschäftsordnung für die RAK Hamm das Präsidium über

- die Aufgaben der Geschäftsführung
- Organisation und Ausgestaltung der Geschäftsstelle,
- die Bewilligung von Sterbegeldern sowie laufende und einmalige Unterstützungen,
- die Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstandes sowie
- die Stellungnahme des gesamten Vorstandes zu den Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer.

Nach § 79 Abs. 2 beschließt das Präsidium über die Verwaltung des Kammervermögens und berichtet hierüber dem Vorstand jedes Vierteljahr.

Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich und vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes. Er ist der Repräsentant der Kammer.

Nach § 80 führt er die Beschlüsse des Vorstandes und der Kammer aus und führt in den Sitzungen des Vorstandes und in der Kammerversammlung den Vorsitz. Darüber hinaus regelt der Präsident nach § 7 der Geschäftsordnung der RAK Hamm die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern. Insbesondere hat er nach § 81 Abs. 1 der Landesjustizverwaltung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten.

In diesem Jahresbericht wird dem Justizminister im wesentlichen zu folgendem berichtet:

- Organe, Ausschüsse und Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer,
- Mitgliedschaft von Kammerangehörigen in den Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer,
- die Besetzung der Anwaltsgerichtsbarkeit im Kammerbezirk,
- die Vertreter der Kammer in der Satzungsversammlung,
- die Tätigkeit der Kammerversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes im zurückliegenden Geschäftsjahr
- sowie statistische Angaben zur Anwaltsgerichtsbarkeit, zu den Aufsichtssachen und zur Berufsausbildung.

Weiter vertritt der Präsident die Rechtsanwaltskammer in den Hauptversammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 188 Abs. 1) und ist kraft Gesetzes (§ 198 a Abs. 4) Mitglied der Satzungsversammlung ohne eigenes Stimmrecht, es sei denn, er hat sich als Delegierter in die Satzungsversammlung wählen lassen. Für diesen Fall steht ihm auch ein Stimmrecht zu.

Der Vizepräsident ist ständiger Vertreter des Präsidenten, sofern dieser verhindert ist. Es kommt aber wiederholt vor, dass der Vizepräsident auch bei fehlender Verhinderung des

Präsidenten diesen vertritt. In einem solchen Falle werden dem Vizepräsidenten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen.

Bei Verhinderung des Präsidenten und des/der Vizepräsidenten wird die Kammer vom Schriftführer vertreten. Dieser führt das Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und über die Kammerversammlungen (§ 82 Satz 1). Die Regelung des § 82 Satz 2, wonach der Schriftführer „den Schriftwechsel des Vorstandes führt“, läuft in der Praxis regelmäßig leer, da sich der Präsident in der Regel den Schriftwechsel nach § 82 Satz 2 vorbehält.

Im Falle der Verhinderung des Schriftführers wird dieser vom Schatzmeister vertreten. Dieser verwaltet das Vermögen der Kammer nach den Weisungen des Präsidiums (§ 83 S. 1). Darüber hinaus ist er berechtigt, Geld in Empfang zu nehmen und er überwacht den Eingang der Beiträge (§ 83 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2). Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Kompetenzen des Schatzmeisters:

- 1.) Die Einforderung und Überwachung des Eingangs der Beiträge, Umlagen und Verwaltungsgebühren (§ 84),
- 2.) Einziehung rückständiger Beiträge (§ 84),
- 3.) Vollstreckung einer Geldbuße (§ 204, Rdnr. 4).

Hinsichtlich der Verwaltung des Kammervermögens unterliegt der Schatzmeister der Kontrolle durch das Präsidium (§§ 79 Abs. 2; 83 Abs. 1 Satz 1). Eine besondere Bedeutung kommt dabei den von den Kammermitgliedern zu zahlenden Kammerbeiträgen zu. Diese sind erforderlich, um den Aufwand für sämtliche, der Rechtsanwaltskammer obliegenden Aufgaben zu bewältigen. Wie unterschiedlich dabei die Kammerbeiträge in der Bundesrepublik sind, zeigt die nachstehende Statistik über die jährlichen Kammerbeiträge Stand 01.04.2003:

jährlicher Kammerbeitrag

BGH	1.980 €
Bamberg	275 €
Berlin	306 €
Brandenburg	335 €
Braunschweig	300 €
Bremen	256 €
Celle	240 €
Düsseldorf	240 €
Frankfurt	225 €
Freiburg	220 €
Hamburg	215 €
Hamm	180 €
Karlsruhe	150 €
Kassel	315 €
Koblenz	150 €
Köln	252 €
Mecklenburg-Vorpommern	240 €
München	250 €
Nürnberg	258 €

Oldenburg	270 €
Saarland	250 €
Sachsen	180 €
Sachsen-Anhalt	300 €
Schleswig-Holstein	252 €
Stuttgart	165 €
Thüringen	150 €
Tübingen	200 €
Zweibrücken	260 €

3.) Die Kammerversammlung

a) Organisation der Kammerversammlung

Die Kammerversammlung ist das oberste Organ der Rechtsanwaltskammer. Durch Beschlüsse und Wahlen (§ 88) bringt sie den Willen der Gesamtheit der Kammermitglieder zum Ausdruck (§ 60). Sie wird durch den Präsidenten einberufen und zwar schriftlich oder durch öffentliche Einladung in den Amtlichen Mitteilungen der Kammer (§§ 85 Abs. 1; 86 Abs. 1).

Der Präsident ist verpflichtet, die Kammerversammlung einzuberufen, sofern 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Versammlung behandelt werden soll (§ 85 Abs. 2). Bei der Einberufung ist die Tagesordnung der Versammlung anzugeben (§ 87 Abs. 1). Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil nach § 87 Abs. 2 über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig angekündigt wurde, keine Beschlüsse gefasst werden dürfen.

In der Kammerversammlung selbst können die Kammermitglieder ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben. Beschlüsse werden, ebenso wie Wahlen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (§ 88 Abs. 2, 3).

Nach § 3 der Geschäftsordnung der RAK Hamm soll die ordentliche Kammerversammlung in den ersten 4 Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Dabei sieht § 85 Abs. 3 vor, dass die Versammlung grundsätzlich am Sitz der Rechtsanwaltskammer stattzufinden hat, es sei denn, die Geschäftsordnung der Kammer hat etwas anderes bestimmt. § 3 Satz 2 der Geschäftsordnung der RAK Hamm sieht vor, dass Kammerversammlungen auf Beschluss des Kammervorstandes auch an einem anderen Orte als dem Sitz der Kammer stattfinden können. Nach § 4 GO RAK Hamm sind die Kammerversammlungen nicht öffentlich, der Kammervorstand kann aber die Einführung von Gästen gestatten.

Die ausschließlich persönliche Stimmrechtsausübung nach § 88 Abs. 2 kann durch die Geschäftsordnung nicht abbedungen werden. Anderes gilt für die Beschlussfähigkeit. Diese kann durch Satzung geregelt werden. Nach § 6 GO RAK Hamm ist die Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Geschäftsordnung kann auch den Abstimmungsmodus bei Wahlen und Beschlussfassungen sowie Form und Inhalt der Einberufung der Kammerversammlung regeln. Auch

hiervon hat die RAK Hamm in den §§ 5, 12 GO Gebrauch gemacht. Hiernach ist die Kammerversammlung durch schriftliche Einladung oder Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Kammer einzuberufen, wobei in der Bekanntmachung auf die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 65 BRAO) und den Ausschluss von der Wählbarkeit zum Kammervorstand (§ 66 BRAO) hinzuweisen ist, sofern in der Kammerversammlung die Wahl eines Rechtsanwalts zum Vorstandsmitglied vorgenommen werden soll.

Wahlen oder Beschlüsse der Kammerversammlung können, ebenso wie solche des Vorstandes und des Präsidiums, angefochten und unter den Voraussetzungen des § 90 für ungültig oder nichtig erklärt werden. Den Antrag kann nicht nur die Landesjustizverwaltung, sondern auch jedes Mitglied der Kammer stellen, letzteres hinsichtlich eines Beschlusses jedoch nur dann, wenn das jeweilige Mitglied durch den von ihm angefochtenen Beschluss in seinen Rechten verletzt ist (§ 90 Abs. 2).

Dabei sind nicht alle Meinungsäußerungen des Vorstandes, selbst wenn sie in der Form eines Beschlusses erfolgen, Beschlüsse im Sinne der §§ 90, 91. Voraussetzung hierfür ist, dass die Meinungsäußerung des Vorstandes keinen Einzelfall regelt, sondern eine allgemeine Wirkung gegenüber den Mitgliedern der betreffenden Anwaltskammer haben⁷⁴. Darüber hinaus muss es sich um eine Willensäußerung handeln, die materiell einen rechtsgeschäftlichen Inhalt aufweist, der überhaupt einer Nichtigerklärung zugänglich ist, also eine Entscheidung, die auf die unmittelbare Herbeiführung eines Rechtserfolges abzielt⁷⁵.

Ein Nichtigkeitsgrund könnte beispielsweise vorliegen, wenn die Kammerversammlung ihre funktionelle Zuständigkeit überschreitet oder überhaupt materielle Rechtsvorschriften verletzt. Auch in diesem Zusammenhang stellt sich also stets die Frage, wie weit der Funktionsbereich der Kammerversammlung geht.

b) Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Gesetzliche Aufgabenzuweisung nach § 89 Abs. 1

Nach § 89 Abs. 1 hat die Kammerversammlung die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft sind, zu erörtern. Der Funktionsbereich erstreckt sich also auf diejenigen Angelegenheiten, die die Gesamtheit der Anwaltschaft berühren und nicht rein wirtschaftliche Bedeutung für die Anwaltschaft haben⁷⁶.

Wie schwierig hier die Abgrenzung ist, zeigt beispielsweise die Kammerversammlung vom 20.01.1971. Seinerzeit ging es um die Frage, ob es standeswidrig ist, wenn ein Rechtsanwalt die Annahme einer Pflichtverteidigung oder eines Mandats im Armenrecht ablehnte mit der Begründung, dies sei ihm wegen zu geringer Gebühren nicht zumutbar. Die Kam-

⁷⁴ Feuerich/Weyland a.a.O., § 90 Rz. 5 m. w. N.

⁷⁵ Feuerich/Weyland a.a.O., § 90 Rz. 5.

⁷⁶ BGH NJW 1975, 1559.

merversammlung beschloss seinerzeit, ein derartiges Verhalten nicht mehr als standeswidrig zu rügen. Einstimmig wurde folgender Beschluss gefasst:

„1.) Es ist nicht standeswidrig, die Übernahme von Pflichtverteidigungen abzulehnen, wenn bis zum 15.09.1971 die gegenwärtige gesetzliche Regelung nicht geändert ist.

2.) Es wird erwartet, dass bis zu diesem Zeitpunkt auch die gesetzliche Regelung des Armenanwaltsgebührenrechts entscheidend verbessert wird, dass insbesondere die streitwertunabhängige Festgebühr in Ehe- und Kindschaftsachen in Fortfall kommt und die Gebührenprogression über ihre jetzige Grenze von 15.000,-- DM nach oben geöffnet wird“.

Es handelte sich, wie Friebertshäuser⁷⁷ zutreffend feststellt, in der Tat um eine aufsehenerregende Resolution der RAK Hamm, die auf eine Initiative des Anwaltvereins Hagen zurückging. Es war ein Vorgang, der deshalb von besonderer Bedeutung war, weil der Anwalt als Organ der Rechtspflege zur Übernahme von Pflichtverteidigungen und Prozesskostenhilfemandaten verpflichtet ist⁷⁸, die Ablehnung derselben also berufswidrig ist. Die seinerzeitige Beschlussfassung führte dazu, dass sich der Gesetzgeber des Problems annahm und eine Gebührenerhöhung – wenn auch nicht in dem geforderten Umfang und auch nicht in angemessener Zeit – vornahm.

Man könnte zu der vorstehend wiedergegebenen Beschlussfassung der Ansicht sein, es habe sich um eine Angelegenheit von rein wirtschaftlicher Bedeutung für die Anwaltschaft gehandelt.

Dies wäre jedoch zu kurz gegriffen. Zum einen ist die Vorschrift des § 89 Abs. 1 anerkanntermaßen⁷⁹ extensiv auszulegen, da anders die beruflichen Belange der Kammermitglieder nicht ausreichend zu wahren und zu fördern sind, zum anderen ging dieser Beschluss weit über die Frage der Vergütung der Anwaltschaft in PKH-Verfahren und bei Pflichtverteidigungen hinaus. Es ging auch um die grundsätzliche Frage, ob es der Anwaltschaft zumutbar ist, gesetzliche Pflichtaufgaben zu erfüllen, wenn nicht gleichzeitig sichergestellt ist, dass die Übernahme derselben für die Anwaltschaft wirtschaftlich tragbar ist. Und nicht zuletzt ging es um die grundsätzliche Frage, ob die Anwaltschaft befugt ist, bei nicht ausreichender Alimentation die Erfüllung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu verweigern. Deshalb hat sich die Kammerversammlung zulässigerweise mit diesem Problem befasst und ebenso zulässig eine Beschlussfassung im Sinne des § 89 Abs. 1 vorgenommen.

Die Zuständigkeit der Kammer und damit der Kammerversammlung wurde auch bejaht zur Einführung einer freiwilligen kostenlosen außergerichtlichen Rechtshilfe⁸⁰ sowie zur Gewährung eines Zuschusses für die Ausbilder im Rahmen eines nebenberuflichen Rechts-

⁷⁷ *Friebertshäuser* in: Festschrift des Landesverbandes NRW im DAV (1997), S. 283 ff., 287.

⁷⁸ § 48 (Übernahme der Prozessvertretung), § 49 (Pflichtverteidigung, Beistandsleistung), § 49 a (Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe).

⁷⁹ *Feuerich/Weyland* a.a.O., § 89 Rz. 3; *Henssler/Prütting/Hartung* a.a.O., § 89 Rz. 4.

⁸⁰ BGH NJW 1986, 992.

kundeunterrichts für Anwaltsgehilfen⁸¹ und zu finanziellen Unterstützungen im Rahmen von Solidaraktionen.

Dies war beispielsweise der Fall bei der Solidaraktion „50 Rechtsanwälte“ und der Spendenaktion „Hochwasserhilfe“. Bei ersterer ging es um die Unterstützung der Vermögensämter in den neuen Bundesländern bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen im Anschluss an die Wiedervereinigung. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die Zuständigkeit der Kammerversammlung für eine entsprechende Beschlussfassung bejaht⁸². Die Spendenaktion „Hochwasserhilfe“ war eine Solidaraktion der deutschen Anwaltschaft zur Unterstützung der von der Hochwasserkatastrophe in den Neuen Bundesländern im Sommer 2002 betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der Spendenaufruf der RAK Hamm beispielsweise lautete wie folgt:

„Durch die katastrophalen Überflutungen, vor allem in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Bayern, wurde auch eine Vielzahl von Anwaltskanzleien erheblich geschädigt. Kanzleien wurden samt Mobiliar, EDV und Akten zum Teil vollständig zerstört. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen, der Deutsche Anwaltverein und der Anwaltverein Leipzig haben ein Spendenkonto eingerichtet, um den betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten unbürokratisch Hilfe leisten zu können. Seitens des DAV und der Bundesrechtsanwaltskammer, die sich dem Spendenaufruf angeschlossen hat, wurde als Anschub ein Betrag von jeweils 60.000,00 Euro zur Verfügung gestellt. Auch die Rechtsanwaltskammer Hamm unterstützt die Aktion nachdrücklich und hat einen Betrag in Höhe von 30.000,00 Euro gespendet. Die gemeinnützige „Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ übernimmt kostenfrei die Verwaltung der Konten und hat selbst einen Betrag von 20.000,00 Euro bereitgestellt.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm appelliert an alle Kolleginnen und Kollegen, ihre Solidarität mit allen Betroffenen durch eine großzügige Spende zu bekunden. In dieser dramatischen Situation ist die Hilfe jeder Kollegin und jedes Kollegen gefragt⁸³.

(2) Gesetzliche Aufgabenzuweisung nach § 89 Abs. 2

Neben dem „Auffangtatbestand“ des § 89 Abs. 1 hat der Gesetzgeber der Kammerversammlung in § 89 Abs. 2 „insbesondere“ den nachstehenden Aufgabenkatalog zugewiesen:

1. den Vorstand zu wählen;
2. die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages, der Umlagen und Verwaltungsgebühren zu bestimmen;
3. Fürsorgeeinrichtungen für Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene zu schaffen;
4. die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten;
5. Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts aufzustellen;

⁸¹ BGH a.a.O. und BGH NJW 1976, 1541.

⁸² Zitiert bei *Feuerich/Weyland* a.a.O., § 89 Rz. 4.

⁸³ S. Kammerreport RAK Hamm Nr. 4 September 2002, S. 7; zu weiteren Beispielen aus der Rechtsprechung, in denen die Zuständigkeit bejaht wurde, s. *Feuerich/Weyland* a.a.O., § 89 Rz. 4.

6. die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen.

Neben der Generalklausel des § 89 Abs. 1 finden sich also in Abs. 2 die besonders normierten Aufgaben, die von der Kammerversammlung zu übernehmen sind.

Neben der Wahl des Vorstandes gehört hierzu insbesondere die Bestimmung von Höhe und Fälligkeit des Kammerbeitrags. Dabei gibt der Gesetzgeber – vernünftigerweise – keine Entscheidungshilfe für die Beitragsbemessung. Die gewählte Bemessungsgrundlage muss aber gewährleisten, dass ungerechtfertigte Belastungen der Kammermitglieder vermieden werden⁸⁴. In einzelnen Kammern⁸⁵ findet eine einkommensbezogene Bemessung der Kammerbeiträge statt. Anerkanntermaßen müssen aber stets das Äquivalenzprinzip und der Gleichheitsgrundsatz beachtet werden⁸⁶.

Was die in § 89 Abs. 2 Nr. 3 genannten Fürsorgeeinrichtungen anbelangt, so resultiert dies aus der allgemeinen Fürsorgepflicht der Rechtsanwaltskammer gegenüber ihren Mitgliedern. Der Gesetzgeber hat der Kammer die Möglichkeit gegeben, hilfsbedürftige Kammermitglieder oder deren Hinterbliebenen zu unterstützen. In zahlreichen Rechtsanwaltskammern werden Sterbegelder an die Hinterbliebenen von verstorbenen Rechtsanwälten gezahlt. Bei der RAK Hamm regelt dies die Sterbegeldauszahlungsordnung vom 23.11.1991⁸⁷. Ein grundsätzlicher Vertrauensschutz in den Bestand einer Sterbegeldregelung besteht jedoch nicht⁸⁸.

Von besonderer Bedeutung ist noch die Aufgabenzuweisung in § 89 Abs. 2 Nr. 6. Hier geht es um die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie die Verwaltung des Kammervermögens und insbesondere den Beschluss über die Entlastung des Vorstands und damit auch des Präsidiums.

Die Rechtsanwaltskammern bestellen deshalb eigens Rechnungsprüfer, die vor der Kammerversammlung die Richtigkeit der Aufstellung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer überprüfen und, sofern keine Beanstandungen bestehen, ein entsprechendes Attest erteilen, welches in der Kammerversammlung vom Schatzmeister verlesen wird. Sollte die Kammerversammlung die Entlastung verweigern, kann dies Anlass für ein Einschreiten der Staatsaufsicht nach § 62 Abs. 2 sein.

(3) Politisches Mandat

Die Übernahme eines allgemeinen politischen Mandats wird nicht als legitime Aufgabe der Rechtsanwaltskammer und damit der Kammerversammlung angesehen.

⁸⁴ BGH NJW 1999, 1402.

⁸⁵ Beispielsweise bei der Rechtsanwaltskammer Koblenz.

⁸⁶ BGH, a.a.O.; AGH Hamm BRAK-Mitt. 2002, 284.

⁸⁷ Veröffentlicht in Kammermitteilungen RAK Hamm Nr. 1/1995, S. 21.

Dies im Wesentlichen deshalb, weil die Kammer auf Pflichtmitgliedschaft beruht und damit in die Rechte der einzelnen Mitglieder nach Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen werden könnte⁸⁹. Bei der Beschlussfassung der Kammerversammlung muss also stets darauf geachtet werden, ob diese dem „gruppenspezifischen Verbandszweck“⁹⁰ dient.

So hat beispielsweise der BGH⁹¹ in der Stellungnahme einer Kammerversammlung zur Einführung der Wehrgerichtsbarkeit eine Überschreitung des Funktionsbereichs der Rechtsanwaltskammer gesehen, da dies keine Frage von allgemeiner Bedeutung speziell für die Anwaltschaft sei, sondern eine allgemein-politische Grundentscheidung⁹².

Die Mitgliedschaft der Rechtsanwaltskammern in den Landesverbänden Freier Berufe wird zwischenzeitlich deshalb als zulässig angesehen, weil es dort nicht um die spezifischen Interessen der einzelnen Berufsgruppen, sondern um die alle freien Berufe betreffenden Interessen geht⁹³.

Bei allen Beschlussfassungen der regionalen Rechtsanwaltskammern sollte aber auch darauf geachtet werden, ob rein regionale Interessen oder die Anwaltschaft insgesamt hiervon betroffen sind. Die regionalen Rechtsanwaltskammern sind sicherlich nicht gehindert, notfalls im Zusammenwirken mit anderen Kammern auch zu Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Anwaltschaft Stellung zu nehmen und Initiativen zu ergreifen, dies sollte aber aus Gründen der Einheitlichkeit und der politischen Durchsetzungsfähigkeit regelmäßig in Abstimmung mit der Bundesrechtsanwaltskammer geschehen und dieser sollte die Umsetzung nach außen übertragen werden.

c) Kritik

Im Zeichen allgemeiner Deregulierung wird erwartungsgemäß auch das Kammersystem und die damit zusammenhängende Pflichtmitgliedschaft der Kammerangehörigen in Frage gestellt. Scharf⁹⁴ hat jedoch völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass das Kammersystem ohne Alternative ist. An die Stelle anwaltlicher Selbstverwaltung würde letztlich staatliche Verwaltung treten. Die Aufsicht über die Berufsangehörigen ist nämlich ebenso notwendig wie die Wahrnehmung der oben dargelegten Aufgaben.

Anwaltvereine könnten diese Aufgaben bereits aus organisatorischen Gründen nicht übernehmen, ganz abgesehen davon, dass nur (freiwillige) Mitglieder der Aufsicht und Organisation des jeweiligen Anwaltvereins unterworfen wären.

88 BVerfG NJW 1980, 337.

89 Pietzcker NJW 1987, 305; Feuerich/Weyland a.a.O., § 89 Rz. 5 ff. m. w. N.

90 Feuerich/Weyland a.a.O. § 89 Rz. 5.

91 BGH NJW 1986, 992.

92 Differenzierender die Vorinstanz EGH Hamburg NJW 1985, 1084.

93 BGH AnwBl. 1996, 284.

94 Anwalt Heft 5/2003, S. 10.

Hinzu kommt, dass die Kammervorstände demokratisch legitimiert sind. Sie gehen nämlich aus den Kammerversammlungen hervor, zu denen alle Mitglieder eingeladen werden und in denen alle Mitglieder Rede-, Stimm- und Vorschlagsrecht haben.

Bei allen Verbesserungsmöglichkeiten, die sicherlich noch bestehen, sind die Kammern letztlich doch die einzig tauglichen Einrichtungen, um dem Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege den ihm gebührenden Freiraum zu sichern, ihm aber gleichzeitig die gesetzlichen und berufsrechtlichen Schranken seiner Berufsausübung aufzuzeigen.

Völlig zu Recht stellt Tettinger in seiner grundlegenden Arbeit zum Kammerrecht⁹⁵ fest:

„Auch und gerade bei einer zunehmenden Betonung der Programmforderung „Deregulierung“ und „Subsidiarität“ behalten die hierzulande bestehenden Kammern als wirtschaftliche und freiberufliche Selbstverwaltungskörperschaften ihren Wert“.

Dem ist nichts hinzuzufügen.

⁹⁵ Tettinger a.a.O., S. 245.

3 Die Bundesrechtsanwaltskammer

3.1 Entstehungsgeschichte

3.1.1 Von 1878 bis 1945

Die Rechtsanwaltsordnung vom 01.07.1878 beschränkte sich auf die Schaffung von regionalen Rechtsanwaltskammern (§§ 41 – 61) und sah keine Dachorganisation in Form einer „Reichs-Rechtsanwaltskammer“ vor. Offenbar sah man aber das Bedürfnis, eine überregionale Organisationseinheit zu schaffen. Bereits im Jahre 1886 wurden Stimmen laut, die eine Gesamtorganisation der Anwaltschaft forderten⁹⁶.

Dies führte im Jahre 1909 zur Gründung der „Vereinigung der Vorstände der Deutschen Anwaltskammern“ in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Das Statut nennt folgende Zwecke:

- „1. Aussprache über die den Vorständen nach der Rechtsanwaltsordnung obliegenden Pflichten und Befugnisse;
2. Vorbereitung gemeinsamer Anträge an die Justizverwaltung;
3. Förderung der Interessen der deutschen Rechtsanwaltschaft“⁹⁷.

In der Folgezeit bemühte sich die Anwaltschaft um die Gründung einer Reichsanwaltskammer. Der von der Reichsregierung im April 1932 dem Reichstag vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes über die Reichs-Rechtsanwaltskammer“ wurde vom Reichstag nicht mehr verabschiedet. Er fand Eingang in die sog. Notverordnung des Reichspräsidenten vom 18.03.1933 und führte zur Gründung der Reichs-Rechtsanwaltskammer⁹⁸. In § 61 a RRAO wurden Aufgaben, Rechtsfähigkeit und das Recht zur Beitragserhebung geregelt. Im übrigen wurde auf die Satzung verwiesen, die vom Vorstand der Vereinigung der Deutschen Rechtsanwaltskammern und dem Vorstand des DAV zu beschließen war. Jeder Kammervorstand sollte je einen Anwalt (in Berlin 3 Anwälte) in das Gremium entsenden. Ihre Aufgabe sollte darin bestehen, eine ständige Verbindung unter den Vorständen der Anwaltskammern herzustellen sowie Gutachten zu Gesetzesvorhaben oder gegenüber dem Ehrengerichtshof zu erstatten⁹⁹.

An die Stelle dieser Reichsrechtsanwaltskammer trat mit Gesetz vom 13.12.1935 die neue „Reichs-Rechtsanwaltskammer“, in der die gesamte Anwaltschaft zusammengefasst wurde

⁹⁶ Siehe hierzu Amtliche Begründung, zitiert bei *Feuerich/Weyland* a.a.O., § 175, Rz. 1; *Hummel*, „Zur Geschichte der Bundesrechtsanwaltskammer“, Band 6 der Schriftenreihe der BRAK „25 Jahre Bundesrechtsanwaltskammer“, S. 1 ff.

⁹⁷ AnwBl. 1929, 129.

⁹⁸ Näheres bei *Ostler* a.a.O., S. 250 ff.

⁹⁹ Näheres s. Motive, zitiert bei *Feuerich/Weyland* a.a.O., § 175 Rz. 1; *Ostler* a.a.O., S. 250 f., 257 f.

und die mit ihrer Vorgängerin, wie es in der Amtlichen Begründung zur Geschichte der Bundesrechtsanwaltskammer heißt, nur noch den Namen gemein hatte. Die Reichs-Rechtsanwaltskammer wurde Rechtsnachfolgerin aller Kammern und der bisherigen Reichs-Rechtsanwaltskammer (§ 112 RAO). Ihre Organe – Präsident, Präsidium und Beirat sowie die Präsidenten der örtlichen Rechtsanwaltskammern – wurden nicht mehr gewählt, sondern getreu dem sog. „Führerprinzip“ vom Reichsjustizminister berufen¹⁰⁰.

Letztlich hatte diese Organisation nur eine im Sinne der NS-Ideologie staatstragende Funktion und dies blieb so bis zum Kriegsende im Jahre 1945.

3.1.2 Nach 1945

Die heutige Bundesrechtsanwaltskammer geht aus der im Februar 1946 in der Britischen Zone gebildeten „Vereinigung der Rechtsanwaltskammern der Britischen Zone“ hervor, bestehend aus den Oberlandesgerichtsbezirken Braunschweig, Celle, Düsseldorf, Hamburg, Hamm, Kiel, Köln und Oldenburg. Die vorgenannten Rechtsanwaltskammern waren nach 1945 in den einzelnen Ländern wiedergegründet worden und entsprachen in ihrem Aufbau und ihrem Wesen den Kammern der Rechtsanwaltsordnung vom 01.07.1878. Diese Vereinigung wurde durch die Verordnung über den Zusammenschluss der Rechtsanwaltskammern in der Britischen Zone vom 25.02.1948 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt und hatte den Zweck (§ 2):

- a) Die Belange der Rechtsanwälte der Britischen Zone zu behandeln und zu fördern;
- b) die ständige Verbindung unter den Rechtsanwaltskammern herzustellen;
- c) Gutachten zu erstatten, die von einer der an der Gesetzgebung beteiligten Behörden, Körperschaften oder ihren Ausschüssen oder von dem Ehrengerichtshof angefordert wurden¹⁰¹.

Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1949 schlossen sich die Rechtsanwaltskammern aus allen Ländern in der „Arbeitsgemeinschaft der Anwaltskammervorstände im Bundesgebiet“ zusammen und verstanden sich als Bindeglied für die Anwaltskammervorstände. Der Ausgleich unter den Kammern sollte gefördert und eine einheitliche Willensbildung herbeigeführt werden. Auf Wunsch des damaligen Justizministers sollte die in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführte Organisation den Entwurf einer Anwaltsordnung ausarbeiten. Bereits im Mai 1950 lag der Entwurf dieser, aus 7 Anwälten bestehenden Kommission vor.

Es sollte aber noch rund 10 Jahre dauern bis zum Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung am 01.10.1959.

In der Amtlichen Begründung hierzu heißt es, die Bundesrechtsanwaltskammer werde künftig die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern gegenüber Behörden und Organisationen

¹⁰⁰ Näheres bei *Ostler* a.a.O., S. 260 f.

¹⁰¹ S. Motive, zitiert bei *Feuerich/Weyland* a.a.O., § 175 Rz. 1.

vertreten und solle eine einheitliche Willensbildung ermöglichen. Die Bundesrechtsanwaltskammer, so heißt es weiter,

„ist weder in ihrer Struktur noch in ihrem Aufgabenkreis mit der Reichs-Rechtsanwaltskammer der Reichs-Rechtsanwaltsordnung von 1936 zu vergleichen. Eine Anlehnung in dieser Richtung verbietet sich nach den nationalsozialistischen Gedankengängen, denen jene Reichs-Rechtsanwaltskammer ihre Entstehung und Ausgestaltung verdankte, von selbst“¹⁰².

Die Bundesrechtsanwaltskammer steht also nicht in der Tradition der letzten Reichs-Rechtsanwaltskammer.

Sie ist als Dachorganisation der 28 Rechtsanwaltskammern der Bundesrepublik Deutschland eine Verbandskörperschaft¹⁰³. Ihre Mitglieder sind nicht die einzelnen Rechtsanwälte, sondern die regionalen Rechtsanwaltskammern sowie die Rechtsanwaltskammer beim BGH, die wiederum Personalkörperschaften sind und denen kraft Gesetzes alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im jeweiligen Kammerbezirk angehören.

Die einzelnen Rechtsanwaltskammern sind also kraft Gesetzes Mitglied der Bundesrechtsanwaltskammer und können nicht etwa ihren Austritt aus dieser Dachorganisation erklären.

Die Bundesrechtsanwaltsordnung setzt die Satzungsautonomie der Bundesrechtsanwaltskammer voraus¹⁰⁴. Von dieser Satzungsautonomie hat die Bundesrechtsanwaltskammer Gebrauch gemacht. Die zur Zeit gültige Organisationsatzung datiert vom 20.10.1994¹⁰⁵.

Als bundesunmittelbare Körperschaft nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer öffentliche Aufgaben wahr und unterliegt somit der Staatsaufsicht des Bundesjustizministeriums (§ 176). Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht und beschränkt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Bundesrechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Die Aufsicht erstreckt sich also nicht auf die Zweckmäßigkeit von Maßnahmen der Bundesrechtsanwaltskammer¹⁰⁶.

Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer wies in seiner Festansprache zum 40-jährigen Bestehen am 01.10.1999 darauf hin, die Bundesrechtsanwaltsordnung habe in Abkehr vom nationalsozialistischen Zentralismus den Föderalismus und damit die Selbstverwaltung aller Regionalkammern wieder eingeführt. Die Staatsaufsicht sei keine Dienstaufsicht geworden, was beispielsweise darin zum Ausdruck komme, dass der Anspruch des Bundesjustizministeriums abgelehnt wurde, an den Hauptversammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer teilzunehmen. Und die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts hat bei demselben Anlass der Bundesrechtsanwaltskammer „einen Ausbau ihrer auf Auto-

102 Zitiert bei *Feuerich/Weyland* a.a.O., § 175 Rz. 1.

103 BGH NJW 1961, 220.

104 §§ 175 Abs. 2, 180 Abs. 2 BRAO.

105 Abgedruckt bei *Feuerich/Weyland* a.a.O., § 175 Rz. 9.

106 *Feuerich/Weyland* a.a.O., § 176 Rz. 5.

nomie und Rechtsstaatlichkeit bedachten Tradition“ gewünscht, „dann ist der Zugewinn von Reputation verbürgt“¹⁰⁷.

3.2 Organe der Bundesrechtsanwaltskammer

3.2.1 Das Präsidium

a) Zusammensetzung und Organisation

Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer besteht nach § 179 aus dem Präsidenten, mindestens 3 Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Nach der zur Zeit gültigen Wahlordnung¹⁰⁸ hat die Bundesrechtsanwaltskammer 4 Vizepräsidenten. Kammerrechtsbeistände können keine Aufgaben in der Bundesrechtsanwaltskammer wahrnehmen¹⁰⁹.

Die Wahlen zum Präsidium finden in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer statt (§ 180 Abs. 1). Mitglied des Präsidiums können nur Präsidenten einer Rechtsanwaltskammer werden, wobei sich eine Besonderheit für den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ergibt. Dieser kann auch dann wiedergewählt werden, wenn er sein Präsidentenamt in der regionalen Rechtsanwaltskammer niedergelegt hat. Es reicht aus, wenn er bei seiner Wiederwahl dem dortigen Vorstand noch angehört (§ 180 Abs. 1 S. 2).

Anderes gilt für die übrigen Präsidiumsmitglieder. Diese können dem Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer nur angehören und auch nur wiedergewählt werden, wenn sie gleichzeitig die Funktion des Präsidenten einer Regionalkammer wahrnehmen (§ 180 Abs. 1 i.V.m. § 188 Abs. 1). Da dies für die Präsidiumsmitglieder und insbesondere die Präsidenten größerer Rechtsanwaltskammern eine besondere Doppelbelastung darstellt, wurde in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 16.05.2003 in Saarbrücken beschlossen, dem Gesetzgeber vorzuschlagen, die für den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer geltende Sonderregelung bei dessen Wiederwahl auf die übrigen Präsidiumsmitglieder der Bundesrechtsanwaltskammer auszuweiten.

Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt 4 Jahre (§ 182 Abs. 1). Die Wahl zum Präsidiumsmitglied kann nur ablehnen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat und in den letzten 4 Jahren bereits Mitglied des Präsidiums gewesen ist (§ 181).

Während also ein Rechtsanwalt die Wahl zum Mitglied des Vorstandes einer Regionalkammer auch mit der Begründung ablehnen kann, er sei an der Amtsübernahme durch Krankheit oder Gebrechen gehindert (§ 67 Nr. 3), gibt es diese Ablehnungsmöglichkeit bei der Wahl zum Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer nicht. Der Gesetzgeber ging offenbar davon aus, dass diese Voraussetzung nicht vorliegt, wenn der Gewählte sein Amt

107 BRAK-Mitt. 1999, 246.

108 Verkündet in BRAK-Mitt. 1996, 156.

109 BGH NJW 1989, 2892.

im Vorstand der regionalen Rechtsanwaltskammer angenommen und beibehalten hat, obwohl er sich dort auf einen Ablehnungsgrund hätte berufen können.

b) Aufgaben des Präsidiums

Der Präsident vertritt die Bundesrechtsanwaltskammer gerichtlich und außergerichtlich (185 Abs. 1). Er ist also der Repräsentant der gesamten Anwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

Nach § 185 Abs. 2 vermittelt er den geschäftlichen Verkehr der Bundesrechtsanwaltskammer und des Präsidiums und führt die Beschlüsse des Präsidiums und der Hauptversammlung aus. Weiter führt er in den Sitzungen des Präsidiums und in der Hauptversammlung den Vorsitz (§ 185 Abs. 3). Insbesondere hat er dem Bundesministerium der Justiz jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Bundesrechtsanwaltskammer und des Präsidiums zu erstatten (§ 185 Abs. 4). Dieser Bericht befasst sich mit folgenden Themen:

1. Arbeit des Präsidiums, der Geschäftsstelle und der BRAK-Ausschüsse
2. Beschlusslage der Satzungsversammlung
3. Entwicklungen im Standesrecht
4. Rechtspolitik, Verfahrenspolitik- und Gerichtsverfassungsrecht
5. Gesetzgeberische Vorhaben zu verschiedenen Gesetzen
6. Juristenausbildung
7. Forschungsvorhaben der BRAK
8. Entwicklungen in der europäischen Union
9. Internationale und bilaterale Beziehungen
10. Rechtsanwalt und neue Medien
11. Statistik
12. Öffentlichkeitsarbeit

Der Tätigkeitsbericht erfasst also das gesamte Spektrum der Tätigkeit der Hauptversammlung und des Präsidiums sowie der Satzungsversammlung.

Eine weitere gesetzliche Aufgabenzuweisung gibt es nur noch für den Schatzmeister der Bundesrechtsanwaltskammer. Dieser verwaltet gem. § 186 das Vermögen der Bundesrechtsanwaltskammer nach den Weisungen des Präsidiums. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Verwaltung des Vermögens jährlich der Hauptversammlung Rechnung zu legen (§ 186).

Zur Illustration: Der Verwaltungshaushalt der Bundesrechtsanwaltskammer enthält in seinem Kapitel A

die ordentlichen Einnahmen wie

- Beiträge,
- vermischte Einnahmen und
- Entnahmen aus dem Vermögen.

Auf der Ausgabenseite finden sich

- die allgemeinen Ausgaben, wie etwa
 - Beiträge an andere Berufsorganisationen
 - Kosten des Mitteilungsblattes,

- sowie die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, wie etwa
 - Aufwandsentschädigungen,
 - Gehälter,
 - Gutachterkosten,
 - Geschäftsbedürfnisse,
 - Versicherungsprämien,
 - Reise- und Sitzungskosten etc.

Ein besonderer Titel ist der Auslandstätigkeit gewidmet, wie etwa

- Unterhaltung eines Büros in Brüssel
- Kosten für einen Auslands- und einen Osteuropafonds,

während ein weiteres Kapitel die besonderen Ausgaben erfasst, wie etwa

- Forschungsvorhaben oder
- Sonderveranstaltungen.

Die Haushaltsführung der Bundesrechtsanwaltskammer als einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof¹¹⁰.

Die jährlich vorzunehmende Entlastung des Schatzmeisters bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche gegen ihn oder andere Mitglieder des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer¹¹¹.

Außer diesen, dem Präsidenten und dem Schatzmeister der Bundesrechtsanwaltskammer geltenden Bestimmungen der §§ 185 und 186 finden sich keine weiteren Aufgabenzuweisungen für das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer in der BRAO.

Während also bei den regionalen Rechtsanwaltskammern den jeweiligen Organen (Vorstand, Präsidium, Präsident und Kammerversammlung) einzelne Aufgaben gesetzlich zugewiesen wurden, findet sich im Gesetz keine entsprechende Regelung für die Bundesrechtsanwaltskammer. Deshalb wird die Ansicht vertreten, dass das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer unter Beachtung des in § 177 umschriebenen Funktionskreises alles tun kann und muss, was zur Wahrung und Förderung der Belange der Rechtsanwaltschaft erforderlich ist, sofern es nicht der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorbehalten ist¹¹².

Und in der Tat hat sich das Präsidium zur maßgeblichen Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer entwickelt. Dies wohl auch deshalb, weil die Bundesrechtsanwaltskammer – anders als die Regionalkammern – keinen Vorstand hat, aus dessen Mitte das Präsidium

¹¹⁰ §§ 105 ff. Bundeshaushaltsordnung.

¹¹¹ BGH NJW 1989, 1151.

¹¹² *Henssler/Prütting/Hartung* a.a.O., § 179 Rz. 3.

gewählt wird. Vielmehr entspricht das aus der Mitte der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer gewählte Präsidium dem Vorstand einer Regionalkammer, so dass es nur nahe liegt, dass das Präsidium im Ergebnis auch dessen Funktionen, übertragen auf die Bundesrechtsanwaltskammer, wahrnimmt¹¹³.

3.2.2 Hauptversammlung

a) Zusammensetzung und Organisation

Die Hauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Bundesrechtsanwaltskammer. Sie wird durch den Präsidenten schriftlich einberufen, wobei der Gegenstand, über den in der Hauptversammlung Beschluss gefasst werden soll, anzugeben ist (§ 189). Der Präsident muss die Hauptversammlung einberufen, wenn mindestens 3 Rechtsanwaltskammern dies schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der in der Hauptversammlung behandelt werden soll (§ 189 Abs. 1, S. 2).

So wurde gerade jüngst eine Hauptversammlung auf Antrag einiger Rechtsanwaltskammern einberufen, um die Meinungsbildung der Bundesrechtsanwaltskammer zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Justizmodernisierungsgesetz herbeizuführen und die weiteren Diskussionen zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu koordinieren.

Jede Rechtsanwaltskammer hat in der Hauptversammlung eine Stimme und zwar unabhängig von ihrer Größe (§ 190 Abs. 1).

Nach ihrer Organisationssatzung vom 20.10.1994¹¹⁴ ist der Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland (Art. I). Nach Art. V der Organisationssatzung ist die Hauptversammlung jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Die Hauptversammlung ist Beschlussfähig, wenn 2/3 der Kammern vertreten sind, wobei die Stimmabgabe nur durch die Vertreter der Kammern persönlich erfolgen kann (Art. VI). Beschlüsse können in der Hauptversammlung nur über solche Gegenstände gefasst werden, die in dem Einberufungsschreiben angegeben sind, es sei denn, die Versammlung beschließt im Einzelfall etwas anderes und zwar einstimmig, wobei die nicht vertretenen Kammern der Beschlussfassung zustimmen müssen (Art. VI Abs. 3). Beschlüsse der Hauptversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (§ 190 Abs. 3, S. 1), satzungsändernde Beschlüsse benötigen nach der Organisationssatzung einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder der Bundesrechtsanwaltskammer (Art. VI Abs. 4).

Beschlüsse, die die einzelnen Rechtsanwaltskammern wirtschaftlich belasten, kann die Hauptversammlung nur einstimmig fassen, es sei denn, es handelt sich um Beschlüsse, durch die die Höhe der Beiträge der Rechtsanwaltskammern sowie die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Reisekostenvergütung für die Mitglieder des Präsidiums festgesetzt

¹¹³ Die Geschäftsordnung des Präsidiums der BRAK ist abgedruckt bei *Feuerich/Weyland* a.a.O., § 179 Rz. 5.

¹¹⁴ Abgedruckt bei *Feuerich/Weyland* a.a.O., § 175 Rz. 9.

werden (§ 190 Abs. 4). Unter wirtschaftlich belastenden Beschlüssen nach § 190 Abs. 4 versteht man solche, durch die die Kammern nicht gleichmäßig belastet werden, sowie solche, die über die normalen Belastungen, die sich aus der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der BRAK ergeben, hinausgehen und zu einer unmittelbaren wirtschaftlichen Belastung der einzelnen Rechtsanwaltskammer führen¹¹⁵.

Neben der Organisationssatzung der Bundesrechtsanwaltskammer i. d. F. vom 20.10.1994 gibt es noch die Geschäftsordnung der Hauptversammlung¹¹⁶, in der die Einzelheiten zur Einberufung und Durchführung einer Hauptversammlung geregelt sind, wie etwa die Nicht-öffentlichkeit der Hauptversammlung (§ 3), die Sitzungsleitung bei Verhinderung des Präsidenten (§ 5), die Form der Abstimmungen (§ 13) sowie die Pflicht zur Anfertigung und Versendung des Protokolls über den Verlauf der Hauptversammlung (§ 14).

Zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung verweist § 1 der Geschäftsordnung auf §§ 189, 190 BRAO und Art. V, VI der Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer. Hiernach hat jede Rechtsanwaltskammer eine Stimme.

(§ 190 Abs. 1).

b) Stimmgewichtung in der Hauptversammlung

Gegen die diesbezügliche Bestimmung, wonach jede Rechtsanwaltskammer eine Stimme, unabhängig von ihrer Größe, hat, wurden in der Vergangenheit wiederholt Bedenken angemeldet¹¹⁷. Die Rechtsanwaltskammer Hamm machte sich diese Bedenken zu eigen und hat im Jahre 1989 einen Beschluss der Bundesrechtsanwaltskammer angefochten mit der Begründung, das Gleichgewicht der Stimmen einer jeden Rechtsanwaltskammer unabhängig von ihrer Größe verstoße gegen das Demokratieprinzip.

Der BGH ist dem nicht gefolgt, im Wesentlichen mit der Begründung, mit Aufhebung der Richtlinienkompetenz der Bundesrechtsanwaltskammer (geregelt im früheren § 177 Abs. 2 Nr. 2) und der vom Gesetzgeber vorgesehenen Einrichtung einer Satzungsversammlung, die über das Berufsrecht zu beschließen habe, sei eine wesentliche Kompetenz der Bundesrechtsanwaltskammer in Wegfall gekommen. Die bei der Bundesrechtsanwaltskammer noch verbleibenden Aufgaben würden, so der Bundesgerichtshof, die Rechte der einzelnen Rechtsanwälte nicht in einem solchen Maße berühren, dass hieraus durchgreifende Bedenken gegen die Regelung des § 190 Abs. 1 hergeleitet werden könnten¹¹⁸.

Nach wie vor lässt sich hierüber füglich streiten. Während beispielsweise die Rechtsanwaltskammer beim BGH im Jahre 2001 einen Beitrag von 1.824,-- DM an die Bundesrechtsanwaltskammer gezahlt hat, belief sich der Jahresbeitrag der Rechtsanwaltskammer

¹¹⁵ Feuerich/Weyland a.a.O., § 190 Rz. 13 m. w. N.

¹¹⁶ Abgedruckt bei Feuerich/Weyland a.a.O., § 187 Rz. 4.

¹¹⁷ Zum Meinungsstreit s. Feuerich/Weyland a.a.O., § 190 Anm. 3 ff.

¹¹⁸ BGH AnwBl. 1989, 45.

Hamm in demselben Jahre auf rund 585.000,-- DM – gleichwohl besteht gleiches Stimmengewicht.

Der Einwand, die Regelung diene auch dem Minderheitenschutz, überzeugt nicht.

Richtig ist zwar, dass einige mitgliederstarke Kammern die Mehrzahl der übrigen Kammern leicht majorisieren könnten¹¹⁹. Dies gilt aber vice versa auch bei der jetzigen Regelung:

Aus der oben¹²⁰ wiedergegebenen Statistik der Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland zum 01.01.2003 ergibt sich, dass von den insgesamt 28 Rechtsanwaltskammern die 15 zahlenmäßig kleinsten Kammern rund 25.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vertreten. Gemessen an der Gesamtzahl von rund 122.000 Rechtsanwälten entspricht dies einem Anteil von rund 20 %. Dies bedeutet: Die 15 zahlenmäßig kleinsten Rechtsanwaltskammern vertreten zwar lediglich rund 20 % aller Rechtsanwälte in der Bundesrepublik, sie könnten aber angesichts der Tatsache, dass jede Kammer eine Stimme hat, damit die verbleibenden 13 Kammern und das heißt die Vertretung von rund 80 % aller Rechtsanwälte in der Bundesrepublik, überstimmen. Die für den Erhalt der jetzigen Regelung vorgetragene Majorisierungsgefahr besteht also in gleicher Weise – wenn nicht gar noch mehr – zu Lasten der zahlenmäßig großen Kammern und damit zu Lasten der weitaus größeren Repräsentanz der Anwaltschaft in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer.

Deshalb könnte ernsthaft darüber nachgedacht werden, bei der Bundesrechtsanwaltskammer das Bundesratsmodell – analog – einzuführen. Dieses sah ursprünglich für jedes Bundesland mindestens 3 Stimmen vor; Länder mit mehr als 2 Mio. Einwohnern sollten 4, mit mehr als 6 Mio. Einwohnern 5 Stimmen haben. Mit dem Beitritt der Neuen Bundesländer wurde im Einigungsvertrag eine weitere Staffel von 6 Stimmen hinzugefügt.

Die Bundessteuerberaterkammer hat das Problem erkannt und in ihre Satzung in der Fassung vom 10./11.06.2002 folgende Regelung aufgenommen:

„Jede Steuerberaterkammer hat mindestens 2 Stimmen. Steuerberaterkammern mit mehr als 2000 Mitgliedern haben 3 Stimmen. Die Stimmen der Steuerberaterkammern können nur einheitlich und jeweils nur durch einen der Delegierten abgegeben werden. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen“¹²¹.

Auch die bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtete Satzungsversammlung gewährt den Regionalkammern eine unterschiedliche Gewichtung in der Vertretung. Pro angefangene 1000 Mitglieder stellt jede Kammer einen Delegierten.

Richtig ist zwar, dass die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer mit der vor den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1987¹²² vorhandenen Richtli-

¹¹⁹ So *Feuerich/Weyland* a.a.O., § 190 Rz. 10.

¹²⁰ Abschnitt 2.2.2.

¹²¹ § 7 Abs. 3 der Satzung der Bundessteuerberaterkammer.

¹²² BVerfG NJW 1988, 191 ff.

nienkompetenz nicht unerheblich in die Rechte eines einzelnen Rechtsanwalts eingegriffen hat und zwar deshalb, weil die Richtlinienbeschlüsse der BRAK-Hauptversammlung in der Praxis letztlich als geltendes Satzungsrecht behandelt wurden.

Deshalb hat die Hauptversammlung aber nicht so sehr an Bedeutung verloren, dass die noch verbleibenden Beschlussfassungen nicht auch von besonderer Bedeutung für die Anwaltschaft insgesamt wären und eine unterschiedliche Stimmgewichtung rechtfertigen könnten.

Dies machen die nachstehend zu erörternden Aufgaben der Hauptversammlung deutlich.

c) Aufgaben der Hauptversammlung

(1) Gesetzliche Aufgabenzuweisung

Nach § 177 Abs. 1 hat die Bundesrechtsanwaltskammer die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Ihr obliegt insbesondere,

1. in Fragen, welche die Gesamtheit der Rechtsanwälte angehen, die Auffassung der einzelnen Kammern zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen;
2. Richtlinien für die Fürsorgeeinrichtungen der Rechtsanwaltskammern aufzustellen;
3. in allen die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen;
4. die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;
5. Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht anfordert;
6. die berufliche Fortbildung der Rechtsanwälte zu fördern.

Dieser Katalog ist nicht abschließend¹²³. Vielmehr kann der Gesetzgeber – und nur dieser¹²⁴ – der Bundesrechtsanwaltskammer weitere Aufgaben übertragen. Maßgeblich ist insoweit, ob dieses Aufgabengebiet zum vorgesehenen Funktionskreis einer verbandskörperchaftlichen Dachorganisation auf Bundesebene mit Anwaltsberufsrecht zählt¹²⁵.

So wurde beispielsweise auf der BRAK-Hauptversammlung vom 16.05.2003 das Vorhaben des Bundesjustizministeriums diskutiert, ob und bejahendenfalls wie ein Sicherungssystem ausgestaltet werden könnte, welches gewährleistet, dass Mandanten auch in denjenigen Fällen Schadensersatz erhalten, in denen sie infolge wissentlicher Pflichtverletzungen von Anwälten geschädigt wurden. Bei fahrlässigen Pflichtverletzungen tritt nämlich die Haftpflichtversicherung des Rechtsanwalts für den Schaden ein, während bei wissentlicher vorsätzlicher Schadensfü gung der Mandant dann leer ausgeht, wenn er sich am persönlichen Vermögen des beauftragten Rechtsanwalts nicht schadlos halten kann.

¹²³ Henssler/Pritting/Hartung a.a.O., § 177 Rz. 8; Tettinger a.a.O., S. 13.

¹²⁴ Tettinger a.a.O., S. 13.

¹²⁵ Tettinger a.a.O., S. 146 ff. (152).

Hierbei wurde die Möglichkeit der Ausgestaltung einer Berufshaftpflichtversicherung ebenso diskutiert wie die Einführung einer Vertrauensschadenversicherung oder eines Vertrauensschadenfonds. Im Ergebnis hat sich die Hauptversammlung aber gegen ein derartiges Sicherungssystem ausgesprochen im Kern mit der Begründung, eine solche Einrichtung stehe mit dem Bild des freien Berufs nicht in Einklang.

Auf derselben Hauptversammlung wurden Beschlüsse gefasst zur Ausgestaltung der Juristenausbildung im Rahmen der laufenden Juristenausbildungsreform, hier insbesondere zu den Lehrinhalten in der Anwaltsausbildung sowie zu Ausbildungshilfen für auszubildende Rechtsanwälte und über Ausbildungsmuster für die regionalen Rechtsanwaltskammern.

Weiter ging es um das Abstimmungsverhalten der Bundesrechtsanwaltskammer zu der von der Gemeinschaft europäischer Rechtsanwälte (CCBE) vorgesehenen sanktionsbewehrten Pflichtfortbildung und besonders breiten Raum nahmen erneut die Diskussionen zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, zur Novellierung der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Rechtsberatungsgesetzes und zur Abschaffung des Zweigstellenverbots nach § 28 ein.

Gegenstand der Erörterungen waren auch die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesrechtsanwaltskammer und die Schaffung eines bundeseinheitlichen Ausweises für alle Rechtsanwälte sowie Probleme der Kooperation oder Sozietät zwischen Rechtsanwälten und Notaren. Und nicht zuletzt ging es um die Frage, ob und inwieweit im vorhinein anhand eines bestimmten Kriterienkatalogs Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 15 Fachanwaltsordnung von den einzelnen Rechtsanwaltskammern anerkannt werden könnten.

Diese nur beispielhaft aufgezeigten Diskussionspunkte und Beschlüsse machen hinlänglich deutlich, dass die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer nach wie vor neben dem Deutschen Anwaltverein ein maßgebliches Diskussionsforum und Beschlussorgan in allen, die Rechtsanwaltschaft insgesamt berührenden Fragen ist.

(2) Aufgabenverteilung auf Ausschüsse

Natürlich können alle, die Anwaltschaft berührenden Fragen nicht in einer Hauptversammlung vorbereitet und gleichzeitig abschließend diskutiert werden. Deshalb kann die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer nach Art. VII der Organisationssatzung Ausschüsse bilden. Dasselbe Recht steht nach Art. IV dem Präsidium zu. Hiervon haben Präsidium und Hauptversammlung Gebrauch gemacht.

So wurden Ausschüsse gebildet u.a. zu folgenden Rechtsgebieten:

- Gesellschaftsrecht
- Gewerbesteuerrecht
- Verwaltungsprozessrecht
- Arbeitsrecht
- Praxisbewertung
- Berufsbildung
- Mediation

- Internationale Sozietäten
- Datenschutzrecht
- Rechtsberatungsgesetz
- Grundsatzfragen
- ZPO/GVG
- Schuldrecht
- Internationales Privatrecht.

Weiter wurden zu ganz aktuellen Problemen kurzfristig Ausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet, wie beispielsweise zu

- Juristenausbildung,
- Geldwäschegesetz,
- Gewerbesteuerrecht
- und BGH-Anwaltschaft.

Letztere befasst sich mit einem Entwurf zur Änderung des Wahlverfahrens zur Anwaltschaft beim BGH, während die Arbeitsgruppe Gewerbesteuerrecht die beabsichtigte Einführung einer Kommunalsteuer, die auch die freien Berufe erfassen soll, diskutiert.

Der Ausschuss *Gesellschaftsrecht* beschäftigt sich mit der Haftung neu eingetretener Gesellschafter einer GbR für bereits bestehende Verbindlichkeiten sowie der Änderung des § 44 BGB durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz. Weiter wird hier geprüft, ob und inwieweit das Recht der GmbH insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Insolvenzen reformbedürftig ist, wobei die missbräuchliche Verwendung der GmbH in der Krise im Vordergrund steht.

Der Ausschuss *Verwaltungsprozessrecht* erarbeitet Vorschläge für ein Justizmodernisierungsgesetz, während der Ausschuss *Praxisbewertung* das bisher geltende Muster zur Bewertung von Anwaltspraxen überarbeitet.

Dem Ausschuss *Arbeitsrecht* liegen das zu erwartende arbeitsrechtliche Antidiskriminierungsgesetz sowie der Entwurf zur Umsetzung des Hartz-Konzeptes und eine Gesetzesinitiative zur Ergänzung des § 12 ArbGG sowie eine Klarstellung zur Neuregelung des § 13 BGB vor. Letzterer hat in der Literatur zu der Streitfrage geführt, ob Arbeitnehmer im Rahmen der arbeitsvertraglichen Beziehungen zum Arbeitgeber als Verbraucher anzusehen sind, eine Frage, die auch und gerade in der anwaltlichen Beratungspraxis von besonderer Bedeutung ist. Deshalb hat die Bundesrechtsanwaltskammer der Bundesjustizministerin einen Gesetzgebungsvorschlag unterbreitet, wonach in § 13 BGB eine Klarstellung vorgenommen werden soll, dahingehend, dass Arbeitnehmer im Rahmen der arbeitsvertraglichen Beziehungen zum Arbeitgeber nicht als Verbraucher angesehen werden sollen.

Ein weiterer Vorschlag zielt auf die Ergänzung des § 12 Abs. 7 ArbGG. Hiernach sollten künftig Auflösungsanträge nach den §§ 9, 14 SchG streitwerterhöhend berücksichtigt werden, auch wenn grundsätzlich die im Kündigungsschutzverfahren vereinbarten Abfindungen

sich nicht auf den Streitwert auswirken. In § 12 Abs. 7 ArbGG soll folgender (neuer) Satz 2 angefügt werden:

„Eine Abfindung wird nicht hinzugerechnet, es sei denn, sie beruht auf einem Antrag gem. §§ 9, 14 Kündigungsschutzgesetz oder einer sonstigen Anspruchsgrundlage“.

Der Ausschuss *Berufsbildung* hat eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes erarbeitet, während der Ausschuss *Datenschutzrecht* eine Stellungnahme zur Frage der Kontrollbefugnisse von Datenschutzbeauftragten beim Umgang des Rechtsanwalts mit Informationen über Dritte vorgelegt hat.

Der Ausschuss *Familienrecht* nahm Stellung zur Reform des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zu den praktischen Auswirkungen der Änderung der unterhaltsrechtlichen Kindergeldanrechnung (§ 1612 Abs. 5 BGB). Darüber hinaus hat er eine Stellungnahme zur Reform des Versorgungsausgleichs nach dem Unwirksamwerden der Barwertverordnung am 01.01.2003 vorgelegt.

Der Ausschuss *Rechtsberatungsgesetz* befasst sich zur Zeit mit den Themen Unentgeltliche Rechtsberatung, Testamentsvollstreckung durch Banken und Steuerberater sowie Rechtsberatung durch Versicherungen.

Der *Europaausschuss* untersucht die neuesten Entwicklungen im europäischen Wettbewerbsrecht und hat Stellungnahmen gegenüber dem BMJ zu den Rechtsanwaltsberufen in den Beitrittsländern sowie u. a. zu einer Europäischen Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Schwerpunkt des Ausschusses *Internationale Sozietäten* waren u. a. die Überseeringentscheidung des EuGH vom 05.11.2002, während der *IPR-Ausschuss* u. a. eine Stellungnahme zum EG-Beweisnahmeführungsgesetz vorgelegt hat.

Der Ausschuss *Abwickler und Vertreter* hat für die einzelnen Rechtsanwaltskammern wichtige Hinweise zur Tätigkeit des Abwicklers erarbeitet, während der Ausschuss *Schuldrecht* eine Stellungnahme zur 5. Novelle der Wirtschaftsprüferverordnung verfasst hat. Hier ist vorgesehen, die spezielle Verjährungsregelung im Rahmen des Wirtschaftsprüferrechts abzuschaffen und diese den allgemeinen Verjährungsregelungen des BGB anzupassen.

Der Ausschuss zur *Reform der Juristenausbildung* hat sich mit der Umsetzung der Reform der Juristenausbildung in der anwaltlichen Praxis befasst und hierzu in der Hauptversammlung vom 16.05.2003 umfassende Vorschläge vorgelegt und zur Abstimmung gestellt. Er hat eine Ausbildungshilfe für Rechtsanwälte in der neuen Referendarausbildung und ein Musterblatt für die regionalen Rechtsanwaltskammern sowie Empfehlungen zum Lehrplan, zu Theoriekursen und Skripten erarbeitet und eine Informationsbroschüre für Rechtsreferendare als Muster vorgelegt.

Dieser nur beispielhaft aufgeführte Katalog mag die Vielfalt der Aufgaben illustrieren, die die Bundesrechtsanwaltskammer in den Hauptversammlungen, im Präsidium, in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie in der Geschäftsführung übernommen hat und erledigt.

(3) Öffentlichkeitsarbeit und internationale Aktivitäten

Dabei sind noch nicht die internationalen Aktivitäten der Bundesrechtsanwaltskammer berücksichtigt.

So wird in Brüssel ein Büro zur Kontaktpflege mit den europäischen Institutionen unterhalten. Vertreter der BRAK nehmen an internationalen Kongressen und Veranstaltungen teil, wie z. B. der Frühjahrskonferenz der „European criminal bar“ in Prag, dem „Opening of the Legal Year der Law society“ in London, der IBA-Konferenz in Durban, der CCBE-Vollversammlung in Dublin und der Konferenz zur Berufsanerkennungsrichtlinie in Brüssel.

Die BRAK ist Mitglied u.a. im Bundesverband Freier Berufe und Mitglied der International Bar Association (IBA), der Union Internationale des Avocats (UIA) und der Fédération des Grands Barreaux (FBE).

Die Bundesrechtsanwaltskammer selbst führt nationale und internationale Veranstaltungen durch, wie etwa die Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht – Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Deutschland nach 1933¹²⁶“ oder die Konferenz der europäischen Rechtsanwaltschaften“ in Berlin im Frühjahr 2003.

Besonders intensive Beziehungen werden zu den nationalen Anwaltschaften in Europa unterhalten¹²⁷, wobei einzelne Regionalkammern Kooperationen mit jeweils anderen nationalen Anwaltsorganisationen eingegangen sind. Der jüngst ins Leben gerufene Europäische Juristentag hat am 01.05.2003 zum 2. Mal getagt und zwar in Athen¹²⁸.

Präsident und Geschäftsführung der Bundesrechtsanwaltskammer betreiben durch Teilnahme an einer Vielzahl von Veranstaltungen, durch Veröffentlichungen und Vorträge Öffentlichkeitsarbeit. Anlässlich der 84. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Potsdam am 08.10.1988 wurde erstmalig der Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft vergeben und zwar an den englischen Künstler Ronald Searle¹²⁹. Als weitere Preisträger folgten Tomi Ungerer und Edward Sorel¹³⁰. Regelmäßig werden zu aktuellen Themen Presseerklärungen herausgegeben, so etwa zu Problemen der Juristenausbildung, der Abschaffung des 10 %-igen Gebührenabschlags Ost, der Beschränkung von Mandantenrechten im Zivilprozess, dem Internationalen Strafgerichtshof oder der Einkommenssituation der Anwälte.

¹²⁶ Siehe hierzu die Beiträge von *Thierse*, Signal gegen Entrechtung, Ausgrenzung und Verfolgung, BRAK-Mitt. 2003, 98; Kirchhof, Anwalt ohne Recht – Schicksal jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933, BRAK-Mitt. 2003, 100 ff.; *Ladwig-Winters*, Gebrochene Karrieren und Lebenswege. Zum Schicksal jüdischer Anwälte nach 1933, BRAK-Mitt. 2003, 102 ff.

¹²⁷ Siehe hierzu beispielhaft den „Entwurf einer Charta der europäischen Berufsverbände zur Unterstützung des Kampfes gegen das organisierte Verbrechen“, BRAK-Mitt. 1999, 77 ff.

¹²⁸ Zum ersten europäischen Juristentag vom 13. – 15.09.2001 in Nürnberg siehe Eröffnungsansprache von Rabe, AnwBl. 2001, 652 ff.

¹²⁹ Siehe hierzu den Bericht in BRAK-Mitt. 1998, 271 f.

Zu diesem Zweck wurde ein eigenes PR-Gremium geschaffen, welches sich insbesondere der regelmäßigen Pressearbeit der Bundesrechtsanwaltskammer bei regionalen und überregionalen Zeitungen sowie Presseagenturen widmet. Die Geschäftsführung der BRAK hat beispielsweise im Jahre 2001 – abhängig von den jeweiligen Ereignissen und Tagesaktualitäten – täglich zu durchschnittlich 10 Presseanfragen zu sämtlichen Rechtsgebieten Stellung genommen und insgesamt 20 Pressespiegel für die Regionalkammern zusammengestellt, in denen insbesondere anwaltspezifische Themen aufgearbeitet und den Regionalkammern zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus erhält jeder Rechtsanwalt vierteljährlich kostenlos die BRAK-Mitteilungen, das offizielle Mitteilungsorgan der Bundesrechtsanwaltskammer, in dem neben den amtlichen Mitteilungen Aufsätze und sonstige Beiträge zu berufsrechtlichen Fragen und Problemen sowie die berufsrechtliche Rechtsprechung der einzelnen Gerichte veröffentlicht werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist also neben dem Deutschen Anwaltverein das Sprachrohr der Anwaltschaft nach außen und gleichzeitig der berufene Interessenvertreter in allen, die Gesamtheit der Rechtsanwälte berührenden Fragen. Nicht von ungefähr hat der BGH im Beschluss vom 13.05.1985¹³¹ festgestellt, den regionalen Rechtsanwaltskammern stünde zwar kein allgemeinpolitisches Mandat zu, wohl aber sei die Bundesrechtsanwaltskammer befugt, „in Angelegenheiten von allgemeiner überregionaler Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft die berufsspezifischen Belange auf Bundesebene gegenüber Organen oder Behörden der Bundesrepublik Deutschland zu vertreten“¹³². Die BRAK ist also nicht – und darf es auch nicht sein¹³³ – die Vertretung rein wirtschaftlicher Interessen der Anwaltschaft. Sie hat auch kein allgemein politisches Mandat¹³⁴, wohl aber kann – und soll – sie alle berufsbezogenen und überregionalen, den Gesamtinteressen der Anwaltschaft dienenden Aufgaben wahrnehmen.

Deshalb ist es auch keine Seltenheit, dass der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer kurzfristig Präsidentenkonferenzen einberuft zu aktuellen berufspolitischen Problemen, so etwa zur ZPO-Reform, zur Juristenausbildung und gerade jüngst zu dem vom Bundesjustizministerium vorgelegten Justizmodernisierungsgesetz oder zu dem nach wie vor auf politischer Ebene offenbar nur schwer durchsetzbaren Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

d) Kritik

Spätestens an dieser Stelle müssen auch überzeugte Skeptiker des Kammerwesens einsehen, dass die Pflichtmitgliedschaft in einer regionalen Rechtsanwaltskammer und der Zusammenschluss aller regionalen Rechtsanwaltskammern in der Bundesrechtsanwaltskammer

130 Siehe hierzu den Bericht in BRAK-Mitt.2000, 289 und BRAK-Mitt. 2002, 215 f.

131 BGH BRAK-Mitt. 1985, 223 ff.

132 BGH a.a.O., S. 225.

133 *Tettinger* a.a.O., S. 16 ff; 33 ff.

134 *Feuerich/Weyland* a.a.O., § 177 Rz. 10.

den Berufsstand in die Lage versetzt, sich selbst zu organisieren und zu verwalten und seine Interessen nachdrücklich gegenüber Politik und Verbänden vorzutragen und durchzusetzen.

Auch dies ist Teil einer funktionierenden Rechtspflege und gewährleistet insbesondere, dass sich die Anwaltschaft als Ganzes hierdurch Gehör verschaffen kann. Der Gedanke, all dies abzuschaffen und durch staatliche Institutionen zu ersetzen, ist schlicht abwegig.